II 446

HV.
H.Bav.
33
4

Dem
histor. Vereine
zu
Bamberg
geschenkt
v. Herrn
Bürgermeister
v. Lerchenfeld
1836 Oct. 5.

enthält nur Bd. 4. 1780. S. 207–332
cat.

H. V. H. Bav. 33/4

J. N. Mederers
Beyträge
zur
Geschichte
von
Baiern.

IV. Stück.

Regensburg, 1780.
Verlegts Johann Leopold Montag.

HISTORISCHER [VEREIN] ZU BAMBERG

Die unterdrückten Agilolfinger.

§. I.

Von der Mitte des sechsten Jahrhunderts an, da der erste Agilolfinger in Baioarien zu regieren angefangen (I. und II. Stück) bis auf die lezten Zeiten des oben bemeldten (III. Stück §. XII.) Herzogs Grimoald herrschte zwischen den merovingischen Königen und den agilolfingischen Herzogen fast durchaus der süßeste Friede: ohne allem Widerspruche begnehmigten jene die gesetzmäßige Erbfolge der baierischen Regenten; und niemals, gar niemals lesen wir, daß sie ihre Regierungsart angefochten, auch da sie, die baierischen

Herzoge, mit unbegränzter Freyheit die Rechte wahrer Souverainen ausübten (III. St. §. X.). Bey so ungleichen Verbindungen, in denen Baioarien mit dem fränkischen Reiche stund, ist sich hierüber billig zu verwundern; und vermuthlich liegt der Grund eines so friedlichen, ja freundschaftlichen Betragens in jener gemeinsamen Abstammung, von der in dem ganzen ersten Stücke gehandelt worden. Endlich im achten Jahrhunderte verschwand zugleich mit dem Ansehen der merovingischen Könige auch die Ruhe in Baioarien und das gute Verständniß der agilolfinglschen Herzoge mit den Franken, ja es erfolgte der gänzliche Umsturz nicht nur der herrschenden Familie, sondern selbst der herzoglichen Würde. Diese wichtige Begebenheit will ich in gegenwärtiger Abhandlung untersuchen; und meine Leser wollen erst, nachdem sie alles wohl überleget und geprüfet haben, das Urtheil sprechen, ob ich den Ausdruck: unterdrückte Agilolfinger: mit Recht oder Unrecht gebrauche.

§. II.

Im Jahre 725. kamen die Franken das erste mal als Feinde in Baioarien; wenn sie nicht etwan vielmehr als Freunde anzusehen sind, die den unterdrückten Kindern des Theodeberts wider den Herzog Grimoald Hilfe brachten (III. St. †. XII.). Sey dem aber, wie ihm wolle; für den fränkischen Groshofmeister Karl, nach der Zeit Martell zugenannt, scheinet es eine erwünschte Gelegenheit gewesen

sen zu seyn, sich in die baierischen Angelegenheiten zu mengen, und also seine Absicht desto sicherer zu erreichen, welche dahin zielte, nebst den merovingischen Königen auch die mächtigere Herzoge, und besonders den von Baioarien zu unterdrücken, weil er, theils wegen der Verwandschaft mit den Merovingern, theits wegen seiner Macht und Ansehen, der vermuthich schon projektirten Hoheit der fränkischen Majordomus im Wege stehen könnte.

Es ist allerdings der Mühe werth zu wissen, wie die Pipinger, oder nachmals so genannte Karolinger mit den merovingischen Königen, ihren rechtmäßigen Herren, umgegangen; damit wir daraus schließen mögen, um wie viel weniger sie der agilolfingischen Herzoge werden geschonet haben. Und zwar will ich dieses nur aus fränkischen Geschichtschreibern beweisen, welche selbst unter der Herrschaft der Karolinger gelebt haben, und eben darum minder verdächtig seyn können, daß sie denselben etwas zu Leide geschrieben haben. Pipin von Herstal wurde um das Jahr 690 durch eine glückliche Schlacht Majordomus oder Groshofmeister von allen drey fränkischen Reichen, d. i. von Neustein, Burgund und Austrasien; da er zugleich den königlichen Schatz, das Kommando über die Kriegsheere, und die vollkommene Regierung des Reichs übernahm: doch war er so gut, und ließ dem Theoderich den königlichen Namen (a); ja so gar ließ er ihn jährlich einmal bey der allgemeinen Versammlung der Nation präsidiren; sperrte ihn aber gleich

darnach mit aller Ehrerbietung wieder in seinen Pallast ein (b), damit er ja nur an die Regierung keine Hand anlegen könnte. Unterdessen hielt er ihm allezeit gute Tafel, und mästete ihn wohl ab, daß er ihn nämlich zu einer ganz natürlichen Tummheit angewöhnete, und zu wichtigern Geschäften unfähig machete (c). So gieng er mit dem Theoderich um, der ein gestandener Mann war; seine Nachfolger Chloderich *III.*, Childebert *III.*, und Dagobert *III.* waren Kinder, da sie Könige wurden; und eben darum konnte Pipin um so viel leichter zu seinem Absehen gelangen, und die Macht und das Ansehen der Groshofmeister bevestigen.

(a) Annal. Motens. ad an. 690. *Pipinus — Theodericum quoque recipiens, ne tyrannidem videretur exercere, nomen illi Regis inæstimabili pietate reservavit. Ipse vero totius regni gubernacula thesaurosque regios & universi exercitus dominationem propriæ facultatis jure disponenda retinuit.*

(b) Ibid. ad an. 692. *Singulis vero annis in Kalendis Martii generale cum omnibus Francis, secundum priscorum consuetudinem concilium agebat. In quo ob regii nominis reverentiam eum, quem sibi ipse propter humilitatis & mansuetudinis magnitudinem præfecerat, præsidere jubebat. — His peractis regem illum ad Mamaccas villam publicam custodiendam cum bonore & veneratione mittebat.*

(c) Fragment. Erchanberti apud du Chesne Tom. I. p. 780. Item Corp. Franc. Hist. vet. & sincer. pag. 167. *Exhinc Reges nomen, non honorem habere coeperunt, quibus tamen uti constitutum fuerat, victus fuerat exuberans, custodiaque*

que jugis erga illos habebatur, ne aliquid jure potestatis agere possint.

§. III.

Karl Martell, der Sohn Pipins von Herstal, fieng sein Grosmeisteramt von Austrasien damit an, daß er im Jahre 717. wider seinen rechtmäßigen König Chilperich *II.* zu Feldeßgezogen, und nachdem er ihn überwunden, selbst einen neuen König, Klotar mit Namen, an seine Stelle aufgeworfen (d). Nach dessen Tode hat er sich zwar mit Chilperich *II.* wieder ausgesöhnet (e); er hielt ihn aber zu Attigny so viel als gefangen. Im Jahr 620. ließ er Theoderich den IV. der bisher in einem Kloster war erzogen worden, damit er ja nur zum Regieren nicht tauglich würde, den Thron besteigen (f). Dieser Theoderich trug den Namen eines Königs bis auf das Jahr 737. da er unverehlicht gestorben.

Aber nun legte Martell seine Gesinnungen noch klärer an den Tag: nach Theoderichs Tode ließ er den Königsthron leer, so lang er lebte; und im Jahre 741. da er gestorben, theilte er das fränkische Reich unter seine zween Söhne **Karlmann** und **Pipin** (g).

Es wäre also mit den Merovingern wirklich geschehen gewesen, wenn nicht Karlmann und Pipin geglaubet hätten, unter dem Namen oder vielmehr Schatten eines neuen Königs sicherer herrschen

zu können. Sie setzten also Childerich den *III.* im Jahre 742. auf den Thron; den aber Pipin, der Kurze genannt, nach zehn Jahren wieder abgedanket, und samt seinem Sohne ins Kloster gestecket: nachdem er nämlich die Sache bey dem Pabste sowohl, als bey den Bischöfen und Großen des fränkischen Reiches dahin eingeleitet hatte, daß er an desselben Statt zum König ernennet wurde (h).

Aus dieser zwar kurzen aber warhaften Erzehlung muß jeder unbefangener Leser erkennen, daß die fränkischen Groshofmeister, besonders die Pipinger ihre Erhöhung mit Ehrgeiß und Regierungsbegierde angefangen, und endlich mit einer schändlichen Untreu gegen ihre rechtmäßigen Herren und Könige zu Stand gebracht haben. Zwar suchten sie den Verdacht des Unrechtes auf alle Weise von sich abzuleinen, und vielmehr alle Schuld auf die letztern merovingischen Könige selbst hinüberzuschieben, welche sich durch ihre Unthätig- und Schläfrigkeit, durch ihr feiges und wollüstiges Leben der Krone unwürdig gemacht, und sich dadurch den allgemeinen Haß der Nation auf den Hals geladen hätten. Allein wer anderer hat die guten Könige in die traurige Nothwendigkeit des Nichtsthuns und Wohllebens versetzet, als eben ihre Majordomus, welche alle Reichsgeschäfte an sich gezogen, und mit ihren Königen, als mit Marionetten, gespielet, da sie selbe nur nach Belieben auf die Schaubühne treten, und nur aus ihrem Munde reden ließen (i). Hiedurch wurden die Merovinger nothwendig bey dem Volke verächtlich,

ächtlich; hingegen machten sich die Groshofmeister durch ihre glückliche Unternehmungen beliebt: sie gewannen die Geistlichkeit durch reiche Stiftungen, ja den Pabst selbst durch versprochene Hilfe gegen die Longobarden: und auf solche Weise mußte der arme Childerich, von allen verlassen, sich zum Mönche scheeren lassen, und dem Hochmuth seines Groshofmeisters, d. i. seines ersten Dieners, ein erbarmungswürdiges Schlachtopfer abgeben.

Ich habe die Geschichte der unterdrückten **Merovinger** meiner Abhandlung zum Grunde legen müssen, weil die Abänderung der Regierung bey den Franken nothwendig ihren Einfluß auf Baioarien haben muß, besonders wenn die Agilolfinger von merovingischem Geblüte abstammen.

(d) Fragment. Erchanberti p. 177. *Interim prædictus Carolus princeps ad Austrasios paternarum sedium fugiens, ibique principatum arripiens, Regemque sibi nomine Chlotharium constituens, multa bella cum Chilperico Rege & suo Maioredomus nomine Reganfredo commisit, eosque ut voluit, superavit.* Conf. gesta Franc. cap. 35. Contin. Fredegar. cap. 107. Herm. contr. ad an. 718

(e) Contin. Fredegar. cap. 107. *Carolus per missos suos ab Eudone duce idemque prædictum Chilpericum Regem recipit.* Conf. Sigebert. Gembl. ad an. 721.

(f) Fragment. Erchanbert. p. 168. *Theodericum filium Dagoberti junioris Franci in Regem sibi statuunt, qui nutritus in Cala monasterio erat.* Herm. Contr. ad an. 720. *Mortuo Helperico*

Theodericus filius Dagoberti Rex a Carolo constituitur.

(g) Contin. Fredegar. cap. 110. *Igitur memoratus Princeps, consilio optimatum suorum expetito, filiis suis regnum dividit &c.*

(h) Contin. Fredegar. in Addit. ex Cod. Bav. *Quo tempore una cum consilio & consensu omnium Francorum missa relatione a sede Apostolica auctoritate percepta, præcelsus Pipinus electione totius Franciæ in sedem regni, cum consecratione Episcoporum & subjectione principum, unacum regina Bertradane, ut autiquutus ordo deposcit, sublimatur in regno.*

(i) Eginhart. de vita & gestis Caroli M. apud Reuberum. *Gens Merovingorum &c. — neque regi aliud relinquebatur, quam ut regio tantum nomine contentus, crine profuso, barba submissa, solio resideret, ac speciem dominantis effingeret, legatos undecunque venientes audiret, iisque abeuntibus responsa quæ erat doctus vel etiam jussius, ex sua velut potestate redderet. &c.*

§. IV.

Also im Jahre 725. kamen die Franken unter Anführung des Groshofmeisters Karl Martell das erstemal, und im Jahre 728. das zweytemal in Baioarien (III. St. § XII.); und da um eben diese Zeit an die Stelle des ermordeten Grimoalds Hugbert Herzog über ganz Baioarien geworden, Somihild aber, glaublich seine Schwester, von dem Martell zur künftigen Gemahlin auserkieset worden, so wird es desto wahrscheinlicher, daß die Franken für dieß-

dießmal hauptsächlich zu Gunsten der Kinder des verstorbenen Herzogs Theodebert wider den Grimoald zu Felde gezogen: daß es also damals noch nicht eigentlich auf die Unterdruckung der baierischen Herzoge und ihrer Rechte scheinet angesehen gewesen zu seyn.

Abee das kann ich nicht genug bewundern, wie es der gelehrte Meichelbeck dem Aventin habe nachschreiben wollen, daß Hugbert ber jüngste Bruder des Grimoalds gewesen (k); da die ältesten und sichersten Urkunden ausdrücklich sagen, daß Herzog Hugbert ein Sohn und Nachfolger des Theodeberts gewesen (l). Arnolf von Vohburg sagt nur, daß nach dem Theodebert und Grimoald der Herzog Hugbert in Baioarien regieret habe (m), ohne beyzusetzen, ob er des einen oder des andern Sohn gewesen.

Hugbert, scheinet es, habe allezeit in der Ruhe und in gutem Verständniß mit den Franken gelebet; wenigstens lesen wir nichts von ihm, als daß er gleich im ersten Jahre seiner Regierung den heil. Korbinian, der sich, um den Verfolgungen der Piltrud zu entgehen, nach Maies geflüchtet hatte, mit allen Ehren zurückgerufen, und sich von ihm hat taufen lassen (n); und daß er im Jahre 733. den heil. Bonifacius, der um diese Zeit das erstemal in Baiern gekommen, aufgenommen hat (a). Seine Gemahlin mag allenfalls Hiltifrid geheissen haben, weil in der oft belobten (III. St. §. VIII. not. 11.) sanctpetrinischen Diptychen dieser Name dem Her-

zog Hugbert gegenüber, wie Pilitrüth dem Crimolt ꝛc. angesetzet ist.

Der Tod des Herzogs Hugbert wird fast durchaus sowohl in den ältern Chroniken (p), als von den neuern Geschichtschreibern (q) auf das Jahr 739. vest gesetzet: allein es ist dieses ein augenscheinlicher Fehler; denn da es eines Theils aus einer freysingischen Urkunde gewiß ist, daß **Odilo**, der Nachfolger des Hugberts, bis in das zwölfte Jahr regieret hat (r); andern Theils aber unstrittig ist, wie es weiter unten erwiesen werden soll, daß eben dieser **Odilo** gegen Ende des Jahres 747. zu regieren und zu leben aufgehöret, so kann Herzog Hugbert nicht später als im Jahre 736. verschieden seyn; mit welchem Jahre die einzige Chronik von Kloster Melk und zwar nur in dem Beysatze von einer neuern Hand einstimmig ist (s). Aventin setzet das Sterbjahr des Herzogs Hugberts auf das Jahr 735. (t); und er mag wohl allerdings Recht haben.

(k) Hist. Frising. Tom. I. p. 21. *Carolus Martellus Major domus ad sedandas turbas, rixasque inter Boiariæ Principes exortas regis auctoritate cum exercitu missus Hugibertum interfecti nuper Grimoaldi fratrem natu minorem, hactenus Bataviæ, Juvario & Utino, aliisque ultra oenum Boiariæ locis præfectum, deinceps universæ Boiariæ ducem præesse voluit.*

(l) Libell. donat. Salisburg. Cap. IV. *Hucbertus Dux, filius & successor Theodeberti Ducis.* Arno Tradit. Salisburg. *Successor nam-*

que

que *filius eius* (Theodeberti) *Hucbertus Dux tradidit in pago Rotagoe &c.*

(m) Arnolf. de Mirac. S. Emeram. L. I. cap. 1. *Post quos* (Diotpetum atque Grimaldum) *ducatum genti huic præbuit Hucbertus.*

(n) Aribo in Vita S. Corbin. cap. 28. *Hucbertus autem cum regnare coeperat, cum omni dulcedine & summo honore virum DEI Corbinianum Episcopum ad se revocavit. Quem tanto venerabatur honore, ut sanctis meritis dignus erat, eumque sibimet sacro fontis lavacro sociavit.*

(o) Wilibald. in Vita S. Bonifac. cap. 8. Othlon. L. I. cap. 27. Arnolf. de Mirac. S. Emeram. L. I.

(p) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez Tom. I. p. 333. Bernard. Noric. ad an. DCCXXXIV. &c.

(q) Velserus Brunner. Adlzreiter. Mausol. S. Emeram. &c.

(r) Carol. Meichelbeck. Hist. Frising. Tom. I. Part. I. cap. III. pag. 48. *Actum est hoc XII. die mensis Februarii in loco nuncupante Machinga anno XII. Ontiloni Ducis.*

(s) Chron. Melicens. apud Hieron. Pez Script. Rer. Austr. Tom. I. *DCCXXXVI. Hukibertus Dux Bavariæ obiit : cui Odilo successit.*

(t) Aventin. Annal. Boi. L. III. *Moritur interea Hugobertus Regulus Boiorum anno christianæ salutis septingentesimo super quintum & tricesimum.*

§. V.

§. V.

Odilo oder Utilo folgte also im Jahre 735. oder 736. dem Herzog Hugbert in der Regierung von Baioarien (u); und Karl Martell hat ihn in dieser Würde bestättiget (w), im Namen nämlich und in Kraft der alten Rechte der merovingischen Könige, und besonders Theoderichs *IV.*, der damals noch lebte. Es ist schwer zu bestimmen, wessen Sohn dieser Odilo gewesen: vielleicht des Hugberts? Es ist dieß vielen ganz wahrscheinlich; und Aventin behauptet es gerad hin (x): allein wir haben hierzu keine giltige Probe. Aus den so oft angeführten sanctpetrensischen Gedächtnißtafeln wird zwar erwiesen, daß Odilo nach dem Hugbert als Herzog in Baioarien regieret habe; allein es kann daraus die Folge nicht gezogen werden, daß er desselben Sohn gewesen. Wenn die bekannte Sonichild eine Tochter des Herzogs Theodebert, mithin eine Schwester des Hugberts gewesen ist, wie ich oben angemerket habe, so kann Odilo kein Sohn des Hugberts gewesen seyn; denn wie könnte auf solche Art diese Somichild eine Nichte (Neptis) des Odilo genennet werden, wie es doch von zween giltigen Zeugen geschieht (y)? Allein die Somichild konnte ja eine Tochter des Theodoalds seyn? Aber auch dieses gehet nicht an; denn da Somichild auch eine Nichte der Piltrud, der rechtmäßigen Gemahlin des Theodoalds genennet wird (z), so kann ja Somichild keine Tochter des Theodoalds gewesen seyn, weil sie sonst auch eine Tochter oder gewiß Stief-

tochter

tochter der Piltrud hätte seyn müssen. Ich wollte lieber glauben, Odilo sey ein Sohn des Theodoalds, folglich mit der Somichild des Theodeberts Tochter Geschwisterkind gewesen; welcher Grad der Sippschaft zu selben Zeiten gar oft durch Nepos und Neptis ausgedrücket wurde; und so konnte auch Piltrud die Somichild ihre Nichte oder Neptem heißen, weil sie ihres Gemahls Bruderskind war. Herr von Eckhart meynt, man könnte den Odilo von einem ungenannten Bruder Theodo des II. abstammen lassen; in welchem Falle er und die Somichild als die Tochter des Theodeberts Geschwisterkindskinder wären; denn auch so weit erstreckte sich der Alten ihr Nepos und Neptis. Allein warum sollen wir so weit hersuchen, was wir in der Nähe finden können; besonders da wir von einem Bruder des Theodo gar keine Spur haben.

Ein ausländischer hoher Gelehrter, der sich bis zur Verwunderung, man darf wohl sagen, bis zur Beschämung aller Innländer um die baierische Geschichte verdient gemacht, der ehemalige Ritter und nachmalige französische Graf Du Buat, hält in seinem zwölften Bande der alten Völkergeschichte, Seite 697. wegen der Abkunft unsers Odilo ein eigenes System. Es soll dieser ein Sohn Theodo des II., wo nicht aus der ersten, doch gewiß, und zwar mit mehr Wahrscheinlichkeit aus der zweyten Ehe gewesen seyn; und zum Beweise soll ihm die oben angezogene, Stelle (not. y) dienen, worinn die Somichild eine Nichte des Odilo genennet wird; welches nur als-

alsdann im eigentlichen und engen Verstande von ihr wahr seyn kann, wenn Odilo ein Sohn des Theodo, folglich ein Bruder des Theodebalds, den Du Buat für den Vater der Somichild hält, gewesen ist. Allein da es unerweislich ist, daß Theodo *II.* mehr als drey Söhne, nämlich den Theodebert, Theodebald und Grimoald gehabt habe; zugleich aber gewiß ist, daß *Nepos* und *Neptis* von den alten Geschichtschreibern sehr oft im weitschichtigsten Verstande genommen worden, so kann ich dieses System weiter für nichts als für eine bloße Muthmassung gelten lassen. Noch minder kann jenes bestehen, was eben dieser erhabene Skribent aus der Fortsetzung des Fredegards (not. z) beweisen will, daß nämlich die Worte, *cum nepte sua*, sich nicht auf die Pilitrud, sondern auf den Karl beziehen; daß folglich die Somichild eine Nichte des Karls und nicht der Pilitrud gewesen. Es ist wahr: die besagten Worte sind zweydeutig; allein die Umstände der Geschichte müssen die eigentliche Beziehungsart derselben bestimmen. Erstens ist gewiß, daß sich Martell diese baierische Somichild beygeleget, und aus ihr den bekannten Griffo erzeuget habe: ist es aber wohl wahrscheinlich, daß er seine Nichte, seiner Schwester Kind, zur Gemahlin genommen, oder daß die Bischöfe eine solche Ehe würden gebilliget haben? — Zweytens, nach dem Buatischen Systeme war die Pilitrud, oder Plectrud, des Martells Schwester und der Somichild Mutter: allein sollte wohl eben dieses dem Fortsetzer des Fredegars unbe-

kannt

kannt gewesen seyn; oder warum schreibt er dann, Karl habe sich in Gesellschaft eines gewissen Frauenzimmers Pilitrud mit Namen aus Baioarien zurückgezogen (*Carolus cum matrona quadam Pilitrude — egreditur*). Wenn er gewußt, daß Somichild seine Nichte, hätte er nicht auch wissen sollen, daß Pilitrud seine Schwester sey? War dann Pilitrud keine Schwester des Martells, wie konnte Somichild seine Nichte seyn?

(u) Arno Tradit. Salisburg. cap. IV. *Post hunc* (Huchbertum) *extitit Otilo Dux.*

Arnolf. in Mirac. S. Emeram. L. I. cap. 1. *Quo* (Bonifacio) *Franciam reverso & præfato Duce* (Hulberto) *defuncto, sub Principe Pipino:* (da irret sich Arnolf, denn Martell lebte bis auf das Jahr 741.) *gentis huius ducatum adeptus est Vdilo.*

(w) Annal. Metens. ad an. 743. *Ogdilo Dux Baioariorum — se & etiam ducatum suum, quem largiente olim Principe Karolo habuerat, a dominatione Francorum subtrahere nitebatur.*

(x) Avensin. Annal. Boi. L. III. *Post hunc regnum Bojariæ obtinet Hugoberti filius Vtilo.*

(y) Annal. Laureshám. Item Aimoin. de Gestis Franc. L. IV. cap. 58. *Grifo — matrem habuit nomine Suuanahild, neptem Odilonis Baioariorum Ducis.*

(z) Contin. Fredegar. cap. 108. *Carolus subacta regione illa thesauris multis, cum matrona quadam*

dam Pilitrude et nepte sua Somicbilde egreditur.

§. VI.

Gewisser und wichtiger sind die übrigen Lebensbegebenheiten unsers Odilo. Im Jahre 738. schickte er seine Abgesandte in Italien zu dem heil. Bonifacius, der eben seine dritte Reise nach Rom gemachet, daß er zu ihm kommen, und die Völker, die unter seiner Herrschaft stünden, wieder besuchen möchte (aa) Bonifacius kömmt auf diese Einladung im Jahre 739. in Baioarien, und nebst andern heilsamen Unternehmungen zur Aufnahm der Religion, bestimmet er die Gränzen der vier schon zuvor errichteten Bißthümer (bb), und giebt jeder Kirche ihren Bischof, oder bestätiget den bereits vorhero ernannten. Pabst Gregorius, dem Bonifacius von diesen seinen Arbeiten Nachricht gegeben, lobet ihn darüber, und brauchet besonders den bedeutenden Ausdruck, daß er dieß alles **mit Bewilligung** des Odilo, Herzogs der Boioarien und der Vornehmsten desselben Landes gethan habe (cc): welches hier um so merkwürdiger ist, weil er eben zuvor den fränkischen Fürsten **Karl Martell** angerühmet hat, da von Bekehrung der teutschen Völker überhaupts die Rede war (dd). Es hatte also Bonifacius in seinem Berichte an den Pabst, gleichwie Baioarien vor dem übrigen Teutschlande, also auch den **Odilo** von dem **Karl Martell** unterschieden; welches er nicht würde gethan haben, wenn Baioarien

tien eben so unter den Franken gestanden wäre, wie die übrigen deutschen Provinzen.

(aa) Arnolf. de Mirac. S. Emeram. L. i. cap. 1. *Missis in Italiam legatariis, sanctum Bonifacium rogavit e Roma revertentem, quod denuo Noricas gentes sub sua potestate dignaretur visitare degentes.*

(bb) Epist. Gregorii P. ad Bonifac. *Et quia — tres alios ordinasses Episcopos, & in quatuor partes illam divisisti, id est, in quatuor Parochias, ut unusquisque Episcopus suam habeat Parochiam, bene & satis prudenter egisti frater.*

(cc) Ibid. *Cum consensu Utilonis Ducis eorundem Bojoariorum seu optimatum Provinciæ illius.*

(dd) Ibid. *Agnoscentes itaque in Syllabis fraternitatis tuæ, quia de Germaniæ gentibus, quas sua pietate Deus noster de potestate Paganorum liberavit, & ad centum millia animas in sinu sanctæ Matris Ecclesiæ tuo conamine & Caroli Principis Francorum aggregare dignatus est, sed & in Bojoariorum provincia, quæ a te acta sunt, agnoscentes &c.*

§. VII.

Eben um diese Zeit, nämlich im Jahre 740. kam auch Wilibald auf Einladung des heil. Bonifacius nach Baiern. Vor allem gieng er zu dem Herzog Odilo, und hielt sich acht Tage bey ihm auf (ee), ohne Zweifel um sich wegen des neuen Bißthums Eichstädt mit ihm zu unterreden. Wer etwan zweifeln wollte, ob das Bißthum Eichstädt einige Verbin-

bindung mit Baioarien gehabt habe, darf nur die Reisebeschreibung oder das so genannte Hodæporicum Wilibaldinum lesen, und er wird finden, daß sich die Arbeiten dieses heiligen Bischofes hauptsächlich auf Baioarien erstrecket haben (ff). Suitgar, ein mächtiger und reicher Herr auf dem baierischen Nordgau, konnte freylich aus seinen Allodialgütern ein Stück Erde, das ist, die eichstädtische Wildniß, herschenken; aber die Errichtung eines neuen Bischofstuhles gieng gewiß den Territorialherrn an, der im Jahre 740. Odilo noch war: und der es auch nach meiner Meynung bis auf das Jahr 743. geblieben ist. Und dieses wird wohl die Ursache gewesen seyn, warum sich Bonifacius etwas länger zu Freysing, wo vermuthlich Odilo residirte, aufgehalten, und warum sich Wilibald und Suitgar ebenfalls wiederum, nachdem sie den Platz zum neuen Bischofssitze ausgesehen hatten, dahin begeben, und erst nach einiger Zeit in Gesellschaft des Bonifacius nach Eichstädt zurückgekehret sind (gg).

(ee) Hodæporicum Wilibaldin. apud Henr. Falkenstein. Cod. diplomat. Antiq Nordgav. pag. 460. *Et tunc venit ad Ducem Odilonem; & ibi fuit unam hebdomadem.*

(ff) Ibid. ad fin. pag. 461. *Et ille S. Willibaldus, qui cum paucis adprimitus, satellitum subsidiis sanctæ conversationis inchoaverat exercitium, tandem cum innumeris aulatium magistratibus, multiformiter militando, domino dignum acquisivit populum. Et late ille per vastam Boioariorum provinciam, aratra trudendo, sata serendo, messem*

sem metendo cum multis messorum operariis, per vitreos Bojoariorum *campos, cum Ecclesiis atque Presbyteris Sanctorumque reliquiis, digna domino delibat dona.*

(gg) Ibid. pag. 460. *Illam regionem Eystet Suitgarius tradidit S. Bonifacio — quæ adhuc tota at vastata. — Cumque ibi duo manerent simul ad Eystet aliquantum temporum inducium S. Wilibaldus atque Suitgarius, almumque ibi habitationis locum explorando eligerent; postea iterum pergebant ad S. Bonifacium ad Frisingam; & ibi erant cum illo', usque dum omnes simul iterum veniebant ad Eystet.*

§. VIII.

Bisher scheinet es, habe Odilo in der Ruhe gelebet; und es läßt sich keine Spur entdecken, daß er sich jemals mit dem Karl Martell zerfallen habe; ob er schon die billigste Gelegenheit dazu hätte nehmen können, da im Jahre 737. nach dem Tode Theoderichs *IV.* der Königsthron leer geblieben, und also die alten Verbindungen der Agilolfinger gegen die merovingischen Könige unterbrochen worden. Aber auch Martell hat wider den Odilo und wider Baioarien nichts unternommen; vielmehr hat er im Jahre 741. das feyerlichste Zeugniß abgeleget, daß er mit Baioarien nichts zu schaffen gehabt habe, wie mit andern deutschen Provinzen. Kurz vor seinem Tode, der sich im Weinmonate des oben bemeldten Jahres ergeben, hat er das Reich unter seine Söhne also ausgetheilet, daß Karlmann der Erstgebohrne Austrasien, Schwaben oder Allemannien und Thü-

ringen; Pipin aber der Jüngere Neustrien, Burgund und Provence bekommen sollte (hh). Warum meldet Karl nichts von Baioarien? — weil nämlich dieses Land seinen Herzog hatte, der nicht ein bloser Statthalter der fränkischen Könige, wie z. B. der Herzog von Allemannien, sondern selbst Eigenthümer und Grundherr war. Sollte wohl dieses nicht eine überzeugende Probe seyn, daß Baioarien im Jahre 741. noch keine fränkische Provinz gewesen? Aber eben das schmerzte, wie es scheinet, die zween Nachfolger des Martells; und deßwegen lauerten sie auf eine Gelegenheit die baierischen Herzoge zu unterdrücken, und Baioarien selbst den übrigen fränkischen Provinzen gleich zu machen. Es wird sich bald zeigen, wie sie diesen ihren Anschlag zu Stande gebracht.

(hh) Contin. Fredegar. cap. 110. *Memoratus Princeps, consilio optimatum suorum expetito, filiis suis Regnum dividit. Itaque primogenito suo, Carolomanno nomine, Auster & Suaviam, quæ nunc Allemannia dicitur, atque Thoringiam tradidit. Alterum vero secundum filium juniorem, Pipinum nomine, Burgundiæ & Neustrasiæ & Provinciæ præfecit.*

§. IX.

Karl Martell hinterließ aus seiner ersten Gemahlin Rotrud nebst den zween eben benannten Söhnen auch eine Tochter, mit Namen Chiltrud; und aus der zweyten Ehe mit der Somichild noch einen Sohn, Griffo mit Namen. Diesem bestimmte der sterbende

bende Vater seinen Erbtheil zwischen den Ländern der zween Brüder, Karlmanns und Pipins, nämlich einen Theil von Neustrien, und einen Theil von Austrasien und Burgund (ii). Da der junge Griffo mit Rath und Hilfe seiner Mutter von diesem seinem Antheil Besitz nehmen will, wird er von seinen Brüdern gefangen gesetzt, die Somichild ins Kloster gesperret, die weggenommenen Länder aber unter die zween Brüder getheilet (kk). Es ist diese Begebenheit recht merkwürdig, um den Charakter der zween neuen fränkischen Regenten kennen zu lernen.

Unterdessen machet ihnen auch ihre Schwester Chiltrud einen neuen Verdruß: auf Anhetzung ihrer Stiefmutter Somichild, und mit Beyhilfe einiger ihrer guten Freunde, verläßt sie in der Stille Frankreich, gehet über den Rhein, und wider den Willen ihrer Brüder verheurathet sie sich mit dem Odilo Herzog in Baioarien (ll). Es mußte gewiß Chiltrud von ihren Brüdern beleidigt worden seyn, oder sie konnte sich nicht viel Gutes von ihnen versprechen, daß sie ihnen so einen Possen gespielet; und Odilo mußte schon vor dem Tode Martells bey seinen zween Söhnen verhaßt seyn, daß sie ihren Willen nicht hergegeben zu einer Verbindung, die der Ehre ihres Hauses gewiß nicht nachtheilig war; besonders wenn sie bedenken wollten, daß ihr Vater ein unehlicher Sohn des Pipins gewesen (mm).

(ii) Annal. Metenſ. ad an. 741. *Grifoni — partem in medio Principatus ſui tribuit, partem vide-*

 lice-

licet aliquam Neustriæ, partemque Austriæ & Burgundiæ.

(kk) Annal. Tilian. ad an. 742. *Carolomannus & Pipinus Majordomus — diviserunt Regnum Francorum inter se in loco, qui dicitur Vetus Pictavis.* Es kann aber da nur die Rede seyn von Theilung jener Länder, die sie dem Griffo weggenommen; denn die erste Theilung war bereits im Jahre 741. gemäß dem lezten Willen ihres Vaters geschehen.

(ll) Contin. Fredegar. *Chiltrudis faciente consilio nefario novercæ suæ fraudulenter per manus sodalium suorum Rhenum transiit, & ad* Odilonem, *Ducem Boioariæ pervenit. Ille vero eam ad conjugium copulavit, contra voluntatem & consilium fratrum suorum.*

(mm) Erkanbert. Breviar. Reg. Franc. *Carolus filius Pipini ex concubina.*

Frodoard. Lib. II. cap. 12. *Carolus ex ancilla stupro natus.*

§. X.

Die zween Regenten von Frankreich hatten also bey dem Antritt ihrer Regierung alles zu Feinden, ihre Stiefmutter Somichild, ihren Halbbruder Griffo, ihre Schwester Chiltrud, ihren Schwager Odilo, und noch überdas alle angränzende Herzoge, Chunoald oder Hunold von Aquitanien (nn), Theodebald von Allemannien (oo), und Theoderich von Sachsen (pp). Diese fast allgemeine und, wie es scheint,

scheint, verabredete Empörung der auswärtigen Provinzen wider die Fränkischen Herzoge oder Vicekönige, wo kam sie wohl her? — Wenn ich die Umstände der Zeit, und alle Begebenheiten, wie sie auf einander gefolget, recht erwäge, so scheinet es mir nicht schwer zu seyn, die wahre Ursache zu entdecken. Im Jahre 737. starb Theoderich *IV.* aus dem königlichen Stamme der Merovinger: **Martell** läßt nicht nur keinen Merovinger mehr auf den Thron, sondern im Jahre 741. theilet er das große fränkische Reich, als wäre es sein Eigenthum, unter seine Söhne. **Karlmann** und **Pipin** tretten auf den Fußstapfen ihres Vaters in die Regierung ein, und herrschen nicht nur in den angewiesenen Provinzen als unumschränkte Herren, sondern auch wider den Willen des verstorbenen **Martells** verdrängen sie ihren Stiefbruder aus seinem Antheile.

Endlich im Jahre 742. weil doch die Feindseligkeiten mit den benachbarten Provinzen schon angefangen waren, und sie gerne den Titel eines gerechten Krieges für sich haben möchten, gaben sie einem gewißen **Childerich** aus dem merovingischen Hause den Namen eines Königs; und fiengen also an, die oben benannten Herzoge als Rebellen und Feinde des fränkischen Reiches zu bekriegen; ob sie gleich in der That selbst vielmehr Feinde der regiersüchtigen Majordomus gewesen. Unterdessen brauchen die fränkischen Geschichtschreiber allemal den Namen der Rebellen; worüber sich zwar in den nachfolgenden Zeiten, da die **Pipinger**, oder so genannte **Karolinger**

Herren von Frankreich geworden, gar nicht zu verwundern ist.

(nn) Contin. Fredegar. cap. III. *Interea rebellantibus Wasconibus in regione Aquitaniæ, cum Chunoaldo Duce filio Eudonis quodam, Carolomannus atque Pipinus principes germani congregato exercitu — Chunoaldum Ducem persequentes fugant.*

Annal. Metens. ad an. 743. *Hæc dum apud Bojoarios agerentur, Hunaldus Dux Aquitaniæ, Ligerim transiens &c. — Hæc autem fecit per suggestionem Ogdilonis Ducis, qui per internuntios fœdus inierunt, ut unusquisque eorum irruentibus Francis, ferre alteri subsidium debuissent.*

(oo) Contin. Fredegar. cap. III. *Inde reversi* (ex Aquitania) *circa tempus autumni eodem anno iterum exercitum ordinaverunt ultra Rhenum contra Allemannos &c.*

Ibid. cap. 113. *Per idem tempus rebellante Theudebaldo, filio Godfridi Ducis* (Alemanniæ) *&c.*

(pp) Annal. Metens. ad an. 743. *Karolomannus perrexit in Saxoniam, & cepit castrum, quod dicitur Ocsioburg; & Theodericum Ducem Saxonum subjugavit.*

Annal. Bertin. ad eund. an. — *& Theodericum Saxonem placitando conquisivit.*

§. XI.

Im Jahr 743. kam es auch zwischen den Baiovariern und Franken zu den Waffen. Karlmann und

und Pipin hatten ihr Kriegsheer durch Allemannien bis an den Lech hergeführet; da sich Odilo mit seinen Baioariern, auch mit einigen Sachsen, Allemanniern und Slaven, die er in Sold genommen, auf dem andern Ufer dieses Flusses gerade gegen den Feind gelagert hatte. Funfzehn Tage sind sie einander im Gesichte gestanden; als endlich die Franken eine Furt in dem Lech entdecket, durch welche sie mit Hilfe der Nacht übergesetzet, die Baioarier unversehens überfallen, und bis auf den Innfluß, zwar mit eigenem großen Verlust, zurückgeschlagen (qq).

Ich sehe dieses für Baioarien als eine ganz neue Epoche an, und als den ersten Stoß für das agilolfingische Haus: es wird also der Mühe werth seyn, die Ursachen und die Folgen dieses unglücklichen Krieges mit mehrern zu untersuchen. Die fränkischen Geschichtschreiber kommen darin überein, daß Odilo die zween Brüder Karlmann und Pipin dadurch zu den Waffen gereitzet habe, weil er ihre Schwester Chiltrud, die sich zu ihm geflüchtet, wider ihren, der zween Brüder, Willen geheurathet: und zugleich sich und sein Herzogthum der fränkischen Bothmäßigkeit habe entziehen wollen (rr).

Das Erste, nämlich die Heurath mit der Chiltrud belangend, wird wohl kein vernünftiger Mensch sagen können, daß hiedurch die zween fränkische Fürsten eine gerechte Ursache zum Kriege gehabt haben: Chiltrud, wenn es auch wahr ist, daß sie von der Somichild aufgehetzet worden, hatte doch ihre Frey-

 heit;

heit; und da sie sich standmäßig verehlichet, welches ihr vielleicht ihre Brüder aus eigennützigen Absichten nicht so leicht würden zugestanden haben, that sie eben denselben keine Unbild an; Odilo aber, da er sie zur Gemahlin nahm, verletzte Niemanden seine Rechte.

Es kömmt also auf die zweyte Ursache an, daß er sich und sein Herzogthum der fränkischen Bothmäßigkeit, *a dominatione francorum*, habe entziehen wollen. Es ist aber dießfalls 1) die Frage, ob wohl Baioarien eigentlich unter der Herrschaft der Franken gestanden sey, wie z. B. Allemannien, Thüringen und Burgund. Aus der Geschichte der vorhergehenden Herzoge, besonders Theodo des II. (II. St. §. IX. und III. St. § X.) wie auch aus dem Testament des **Martells** selbst erhellet das klare Widerspiel: es folget also vielmehr, daß sich **Karlmann** und **Pipin** eines größern Rechts über Baioarien angemasset, als ihm gebühret; und daß sich Odilo ihren unbilligen Vergrößerungsabsichten mit allem Rechte widersetzet habe. 2) Geben wir auch zu, Odilo habe sich mit den Aquitaniern, Sachsen und Schwaben verbunden, sich von den Franken ganz los zu machen; war es ihm wohl zu verübeln, da er sehen mußte, wie sich, mit Unterdrückung der rechtmäßigen Könige, eine neue Familie auf den Thron zu erheben suche, vor welcher ihm vielmehr selbst das Recht zur fränkischen Krone gebührete? 3) Unpartheyische Schiedsmänner scheinen es schon damals erkennet zu haben, daß **Karlmann** und **Pipin** kein Recht wider den

den Odilo haben. Sergius, des Papsts Zacharias Bothschafter kam eben am Vorabend des Tages, da die Schlacht geschah, in das fränkische Lager und verboth den zween Heerführern im Namen des Papstes sich weiter in den Krieg einzulassen; vielmehr sollten sie ihre Armee von Baioarien zurückziehen (ff). Es meldet zwar der fränkische Annalist, Sergius habe diese Bothschaft fälschlich auf das Ansehen des Papstes hinauf ausgerichtet; allein es ist gar wahrscheinlich, daß vielmehr der Annalist zu Gunsten der Regenten Frankreichs seiner Herren, als der römische Abgesandte Priester Sergius auf den Namen des heiligsten Vaters, hin gelogen habe. Freylich wollten es auch Karlmann und Pipin nicht glauben, daß Sergius diese Bothschaft von seinem Principale aufbekommen habe: aber warum wollten sie es nicht glauben? — weil sie ungeachtet dessen die Schlacht gewonnen hatten. Der Diskurs, den Pipin am Tage nach der Schlacht mit dem nun gefangenen Sergius gehalten, ist merkwürdig zu lesen. Mein Herr Sergius, sagt Pipin, itzt wissen wirs, daß du der heilige Vater nicht bist, noch auch sein wahrer Abgesandter. Du sagtest uns gestern, daß uns der Papst in unserm Handel mit den Baioariern in seinem und des heil. Peters Namen die Gerechtigkeit abgesprochen hätte: und wir antworteten dir, daß dir weder der heil. Peter, noch der Papst diese Bothschaft aufgegeben hätte. Deßwegen sollst du wissen, daß wenn der H. Peter erkannt hätte, daß wir keinen

keinen gerechten Handel haben, so würde er uns heut in der Schlacht nicht beygestanden seyn. Jtzt also sollst du versichert seyn, daß durch des heil. Peters Fürsprache und Gottes Urtheil, dem wir uns unterworfen haben, Baioarien zum fränkischen Reiche gehöre. Wir sehen hieraus, daß die Franken die Gerechtigkeit ihres Handels wider den Odilo nur aus dem glücklichen Erfolge abgemessen; so nämlich, wie zu selben Zeiten zwo streitende Partheyen die Wahrheit durch einen Zweykampf oder eine andere dergleichen Probe erforschen mußten. Wer weiß aber nicht, wie eitel und ungewiß, ja ungerecht diese Art des Gerichtes sey.

(qq) Contin. Fredegar. cap. 112. *Inde reversi anno II. regni eorum, cognatus eorum Odilo Dux Boioariorum, contra ipsos rebellionem excitato compulsi sunt generalem cum Francis in Boioaria admovere exercitum. Venientesque super fluvium, qui dicitur Lech, sederunt super ripam fluminis uterque exercitus, hinc inde se mutuo videntes usque ad dies quindecim, qui tandem provocati irrisionibus illius gentis indignatione commoti, periculo se dederunt per deserta & palustria, ubi mos transeundi nullatenus aderat. Nocteque irruentes, divisis exercitibus occupaverunt. Commissoque prælio, prædictus Dux Odilo, cæso exercitu suo vix cum paucis turpiter, ultra Igne fluvium fugiendo evasit. His triumphis peractis non sine dispendio multorum, tamen feliciter ad propria remeaverunt.*

(rr) Annal. Metens. ad an. 743. *Odilo Dux Boioariorum qui Hiltrudem filiam Caroli ad se fugientem in conjugium sibi copulaverat, contra voluntatem Pipini & Karolomanni, se & etiam ducatum suum;*

suum; quem largiente olim Karolo habuerat, a dominatione Francorum subtrahere nitebatur. Qua de causa compulsi sunt gloriosi Germani exercitum contra ipsum ducere.

(ss) Ibid. *Captus est autem in eodem prælio Sergius Presbyter Missus Domini Zachariæ Papæ, qui pridie, quam bellum committeretur, ab Ogdilone Karolomanno & Pipino directus fuerat, falsoque ex auctoritate Domini Apostolici bellum interdixerat, & quasi ex præcepto supradicti Pontificis Francos a Boioariis discedere persuaserat. Patrata itaque victoria in præsentiam invictorum principum perductus est una cum Gauzebaldo Episcopo, cui Pipinus Princeps sedato pectore dixit: O Domine Sergi, modo cognovimus, quia non probaris esse Sanctus Petrus Apostolus, nec legationem illius ex veritate geris. Dixisti enim nobis hesterna die, quod Dominus Apostolicus ex auctoritate Sancti Petri & sua nostram justitiam de Boioariis contradixisset. Et nos diximus tibi, quod nec Sanctus Petrus, nec Dominus Apostolicus te istam legationem misisset dicere: idcirco autem scias, quia si Sanctus Petrus cognovisset, quod nostra justitia non fuisset, hodie in isto bello nobis adjutorium non præstitisset. Nunc vero certus esto, per intercessionem Beati Petri Apostolorum Principis & per judicium Dei, quod subire non distulimus, Boioariam, Baioariosque ad Froncorum imperium pertinere.*

§. XII.

Die Folgen dieser unglücklichen Schlacht waren für den Herzog Odilo und für Baioarien sehr betrübt: zween und funfzig Tage hielt sich das fränkische Heer in dem besiegten Lande auf (tt); und weil der Friede erst im folgenden Jahre hergestellet worden,

den, so wird sich dasselbe eben nicht gar zu freundschaftlich betragen haben. Karlmann und Pipin, welche, wie oben in dem Gespräche mit dem Sergius gemeldet worden, Baioarien von diesem Siege an, für eine fränkische Provinz angesehen, werden zweifelsohne unter dieser Zeit die nöthigen Einrichtungen gemachet haben; besonders, vermuthe ich, haben sie bey dieser Gelegenheit den Nordgau von Baioarien abgerissen und zu dem östlichen Franken geschlagen, welcher Name und Provinz um eben diese Zeit aufgekommen. Ich habe wichtige Gründe, die mir diese Muthmassung mehr als nur wahrscheinlich machen.

1. Der Nordgau war ganz gewiß, wie der Sudgau, ein Theil von Baioarien (uu); und die ältesten Herzoge haben einen wie den andern inne gehabt: oder was haben wir für eine Ursache anderst zu denken oder zu reden?

2. Theodo *II.* da er um das Jahr 700. jene bekannte Theilung von Baioarien vorgenommen, gab den Nordgau seinem Sohn Theobald (III. St. §. VII.) er war also noch Herr und Besitzer davon.

3. Odilo hatte noch im Jahre 739. den baierischen Nordgau in seiner Gewalt; denn da in besagtem Jahre Bonifacius mit Genehmhaltung des Odilo die Abtheilung der baierischen Bißthümer vornahm, erstreckte sich der Kirchensprengel dieser Bischöfe auch in den Nordgau und das Sualafeld, und

erst

erst bey Errichtung des Bißthums Eichstädt hat Bonifacius, nämlich mit Einwilligung des Herzogs Odilo, dem Nordgau und das Sualafeld von Regensburg und andern angränzenden Bißthümern abgerissen (ww). Hätte nun der Nordgau damals nicht mehr zu Baioarien gehöret, so wäre ja der Consens des Odilo weder bey der ersten noch bey der andern Abtheilung nöthig gewesen.

4. Aber im Jahre 745. und 746. hatte schon nicht mehr Odilo, sondern Karlmann auf dem Nordgau zu sprechen; denn da um diese Zeit das Bißthum Eichstädt, welches im Jahre 740. nur projektiret worden, völlig zu Stande gekommen, heißt es ausdrücklich, daß es mit Bewilligung des Karlmanns geschehen (xx); und Eichstädt wird von dieser Zeit an allezeit als ein fränkisches Bißthum angesehen, und zur mainzischen Metropolis gerechnet (yy).

5. Tassilo, der Sohn und Nachfolger des Odilo, besaß den Nordgau auch nicht mehr; sondern nur zween Plätze davon hat ihm Karl, der so genannte Große, auf Lebenslang zu Lehen gegeben (zz). Es scheinet auch bemeldter Karl nicht ohne Ursache den Ausdruck gebrauchet zu haben, daß er Baioarien seinem Sohn Pipin so überlasse, wie es Tassilo inne gehabt; nämlich nicht wie es ein Odilo, oder ein Theodo, oder andere seine Vorfahrer besessen haben. Also im Jahre 743. war der baierische Nordgau für die Agilolfinger verlohren, und Baioa-

rien

rien wurde gegen das fränkische Reich zu um einen ansehnlichen Strich Landes geschwächet.

Ohne Zweifel war es auch eine Folge von der unglücklichen Schlacht am Lechstrome, daß Odilo, gezwungen oder freywillig, ich weiß es nicht, dem Pipin in Frankreich gefolget, und sich einige Zeit an desselben Hofe aufgehalten (aaa); ich vermuthe bis in das Jahr 744. hinein, da endlich der Friede vollkommen hergestellet worden (bbb), und Odilo in sein Baiern zurückgekehret; aber nämlich mit Verlust eines Theils seiner Länder, wie gleich oben gemeldet worden, und mit einer gewissen Unterwürfigkeit gegen die fränkischen Fürsten (ccc); welches besonders daraus erhellet, daß nach dieser Zeit so gar auch bey geistlichen Schenkungen und Stiftungen, die selbst Landesherren machten, der Consens des Pipins beygesetzet wurde (ddd), wovon aus den vorigen Zeiten nicht ein einziges Beyspiel kann aufgewiesen werden; obgleich von den Schenkungen eines Theodeberts, Hugiberts und Odilo in den salzburgischen Urkunden so vielmal Meldung geschieht.

Nachdem also Odilo so tief heruntergesetzet, und sein Land zur fränkischen Provinz gemacht worden (eee), müßen wir nicht überzeuget seyn, daß die fränkischen Majordomus mit dem Umsturze des merovingischen Hauses auch die Unterdruckung der agilolfingischen Herzoge beschlossen, und die glückliche Begebenheit am Lechstrome als das Signal dazu angesehen haben? Wie sie dieses endlich nach 45. Jahren

Jahren vollkommen zu Stande gebracht, wird sich bald hernach in der Geschichte des Thassilo zeigen.

(tt) Annal. Metens. ad an. 743. *Ipsi vero victores cum exercitu suo Baioariam circumeunt, & moram fecerunt in eadem regione quinquaginta duorum dierum.*

(uu) Charta divisionis Caroli M. apud Pithoeum &c. *Partem Baioariæ, quæ dicitur Northgow &c.*

(ww) Presbyt. Mogunt. in Vita S. Bonifac. apud Bolland. Tom. I. Jun. fol. 474. *Dimisit* (Bonifacius) *de Reganesburg & Augustburg & Salzburg Nordgewe & Salafeld, & adunavit unum membrum Ecclesiæ & episcopalem sedem ibi constituit, ibidemque Wilibaldum ordinavit Episcopum.*

(xx) Annal. Fuldens. ad an. 746. *Bonifacius Archiepiscopus cum auctoritate Sedis apostolicæ, annuente Carolomanno, duas sedes episcopales constituit, unam in Castro Wirziburg, — alterum in loco, qui vocatur Eistat, cui Wilibaldus Episcopus ordinatus est.*

(yy) Schelstrate Antiquit. Eccl. Tom. II. pag. 641. ex pervetusto Codice. *Secunda Provincia Germaniæ habet Civitates numero VI.* (VIII.) *Metropolis Civitas Moguntiaca. Civitas Argentoratensis id est Strasburg, Nemnetis id est Spira, Vangionum id est Wormatium, Wirzburgensis, Constantia, Castrum Rubilocus, quod Heistete dicitur, Augusta Vindelicorum idest Ausburg.*

Provincia Baioariorum id est Noricus Ripensis super Danubium siue Noricus mediterraneus babet Ciuitates numero VI. Metropolis Ciuitas Juuauo idest

Salzburg. Ciuitas Regino, Pataula, Frigisiensis, Ciuitas noua, Sabionensis.

(zz) Charta divisionis apud Pithoeum. *Italiam vero, quæ & Longobardia dicitur, & Baioariam sicut Thassilo tenuit, exceptis duabus villis, quarum nomina sunt Ingoldestat & Luthrahabof, quas nos quondam Thassiloni beneficiavimus, & pertinet ad pagum, qui dicitur Northgowe &c.*

(aaa) Libell. donat. Salisburg. cap. V. *Fratres duo Karolomannus & Pipinus Reges Francorum Odilonem Ducem Baioariæ rebellare conantem bello superant. Fuit autem cum Domino Pipino Rege in Francia multis diebus. Inde reversus & accepto ducatu suo, tradidit &c.*

(bbb) Annal. Fuldens. ad an. 744. *Carlmannus cum Odilone duce Baioariorum pacem facit,*

(ccc) Auctor Hist. Convers. Baioar. & Caranthan. *Eisdem igitur temporibus scilicet Odilonis Ducis Bagowariorum, qui tunc iam subiectus fuit Regi Pipino Francorum &c.* scilicet an. 745.

(ddd) Libell. donat. Salisburg. cap. IX. *Soror Domini Pipini Regis nomine Hiltrud, mater Thassilonis Ducis, concedente eodem Rege, post obitum viri sui Odilonis Ducis in eorum omnium bonam retributionem coram Deo & Sanctis eius dedit ad Juvavensem sedem &c.*

Ibid. *Thassilo quoque Dux una cum matre sua Hiltrude, concedente Domino Pipino Rege, dederunt Deo &c.*

(eee) Mo-

(eee) Monument. Wessofont. apud. Celestin Leuttner in Hist. Monast. Wessofont. pag. 19. *Odilo prius Rex, postea, Baioaria in provinciam redacta, Dux &c.*

§. XIII.

Herzog Odilo, nachdem er aus Frankreich zurückgekehret, und die Regierung seines Landes übernommen, lebte nur noch etliche Jahre, die er im vollkommensten Frieden, und meistens mit geistlichen Stiftungen zugebracht; welches die salzburgischen, passauischen, freisingischen, Kloster mondseeischen und andere Urkunden klar bezeugen. Besonders hatte er mit Virgil, einem irrländischen Priester zu thun, den er auf Anempfehlung des fränkischen Fürsten Pipins zur Würde eines Abtes bey St. Peter und Bischofen zu Salzburg befördert hat (fff); obgleich selbiger die bischöfliche Weyhung bey Lebzeiten des Odilo nicht angenommen, sondern alle Verrichtungen durch einen Weyhbischof (nach heutiger Art zu reden) den er mit sich aus Irrland gebracht, versehen lassen (ggg). Es finden sich in der Geschichte dieses Virgils, die Zeitrechnung betreffend, viel und große Beschwernisse, die wir berichtigen müssen, wenn wir von dem Sterbjahre des Odilo mit einigem Grunde reden wollen.

1. Virgil war im Jahre 745. den 1. Julius schon in Baiern: dieses beweiset der Brief des Papstes Zacharias an den Bonifacius (hhh).

 2. Virgil

2. Virgil hatte inner den Jahren 745. und 747. mit Herzog Odilo einen Streit wegen der so genannten Cella S. Maximiliani im Pongau; und damals wurde er noch nicht Bischof, sondern blos Abt genennet (iii).

3. Virgil war den 1. May im Jahre 748. noch nicht zum Bischof geweyhet, weil Papst Zacharias in einem Brief an den Bonifacius nichts davon wußte, ja vielmehr seinem, des Virgils, Vorgeben widersprach, als hätte er ihm eines von den vier Bißthümern zugestanden, die Bonifacius kurz zuvor mit neuen Hirten versehen hatte (kkk).

4. Virgil führte noch den bloßen Titel eines Abtes, als Odilo schon gestorben war; denn bey dem Meichelbeck kommt eine Urkunde vor, kraft welcher Thassilo eine Schenkung bestättiget, die sein seliger Vater Odilo an die Frauenkirche zu Freysing gemacht hatte; und in dieser Urkunde stehet Virgil als Abt unter den Zeugen (lll). Nach den Umständen ist diese Urkunde unter dem freisingischen Bischof Joseph um das Jahr 750. ausgefertiget worden; also war Virgil in diesem Jahre noch nicht zum Bischof geweyhet.

In den allerältesten salzburgischen Dokumenten (mmm) heißt es, daß Virgil im Jahre 767. zum Bischofe eingeweyhet worden: und wirklich kömmt weder bey dem Meichelbeck noch einem andern gültigen Skribenten vor diesem Jahre eine Ur-

kunde zum Vorschein, worinn Virgil als Bischof angemerket würde; wohl aber öfters vom Jahre 770. (nnn).

6. Virgil starb im Jahre 784. worinnen fast alle sowohl ältere als neuere Chroniken übereinstimmen, nachdem er 40. Jahre, wie der alte Poet bey dem Mabillon schreibt (ooo), regieret hatte.

Aus diesem folget nun wider die neueste Chronik von St. Peter in Salzburg, daß Virgil nicht im Jahre 754. sondern im Jahre 744. oder 745. zum Bischofe ernennet, im Jahre 367. aber geweyhet worden. Unmöglich können die Verfasser dieser Chronik allen den Beweisen, die sich auf die Sterbzeit des Odilo, auf das Ansehen der ältesten Urkunden (not. mmm & ooo) und überhaupts auf den Zusammenhang aller andern Dokumenten gründen, genugsam widerstehen. Freylich muß ich in meinem System zugeben, daß Virgil die bischöfliche Weyhung nicht nur zwey, sondern ganzer zwey und zwanzig Jahre aufgeschoben habe; und daß also in die Geschichte von Bekehrung der Boioarier und Kärnther (not. ggg) ein Schreibfehler eingeschlichen sey: welches schon Hansiz muthmaßte, der gelehrte Resch aber gerade hin behauptete: ich zwar kann dieses um so leichter fassen, da ich sehe, daß eben aus Gelegenheit dieser zwey Jahre in der allerneuesten Chronik von St. Peter ein noch größerer Druckfehler vorkomme (ppp); dergleichen dem ersten Abschreiber der Urkunde ganz leicht hat begegnen können. Es ist auch

nicht so unwahrscheinlich, als man mir vielleicht einwenden möchte, daß Virgil seine Einweyhung so lang hinausgeschoben habe; denn da er einen eigenen Bischof bey sich hatte, und wie es aus andern Umständen scheinet, auch allezeit bey sich behielte, so entgieng seiner Kirche nichts; und ihm blieb noch allezeit die Freyheit übrig, anderswo hinzuziehen, wo seine Gegenwart aus Hoffnung neuer Bekehrungen nothwendiger seyn möchte. Da er aber endlich auf die andringlichen Vorstellungen des Volkes und der Bischöfe desselben Landes die Weyhung angenommen, (not. mmm) scheinet eben anzuzeigen, daß er sich länger als nur 2 Jahre widersetzet habe.

(fff) Auctor Hist. Converf. Baioar. & Carantan. *Qui* (Pipinus) *misit eum* (Virgilium) *præfato Duci Odiloni, & concessit ei Episcopatum Salzburgensem.* Daß dieses concessit von dem Odilo, und nicht von dem Pipin zu verstehen sey, wird aus der nächst folgenden Stelle erkläret.

Libell. donat. Salisburg. cap. 6. *Postea vero cum Virgilius peregrinus, donante Odilone Duce, suscepit regimen ipsius Juvavensis sedis & Episcopatus &c.*

(ggg) Auct. Hist. Converf. Baioar. & Carantan. *Qui* (Virgilius) *dissimulavit ordinationem ferme duorum* (soll heißen viginti duorum) *annorum spatiis, habens proprium Episcopum secum, comitantem de patria, nomine Dabda græcum ad persolvendum episcopale officium.*

(hhh) Epist. Zachar. ad Bonifac. apud Serarium Num. 134. *Virgilius & Sidonius viri religiosi*

ligiosi apud Baioariam provinciam degentes &c. — data Kalendis Julii imperante Domino piissimo Augusto Constantino — anno XXVI. Indictione XIV. al. XIII.

(iii) Charta Arnonis Num. 16. *Cepit autem Virgilius Abbas banc causam quærere ad Odilonem Ducem &c.*

(kkk) Epist. Zachar. ad Bonifac. apud Serar. N. 140. *Intimatum est a fraterna Sanctitate tua, quod Virgilius ille (nescimus, si dicatur Presbyter) malignatur adversum te pro eo, quod confundebatur a te erroneus esse a catholica doctrina, immissiones faciens Odiloni Duci Baioariorum, ut odium inter te & illum seminaret, ajens, quod & a nobis esset absolutus, ut unius defuncti ex quatuor illis Episcopis, quos tua illic fraternitas ordinavit, diœcesim obtineret.*

(lll) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. parte Instrum. Num. XI. *In Christi nomine Thassilo Dux Bajuuariorum Territorium in villa nuncupante Hasalpach, quam bonæ memoriæ Odilo Dux prius tradidit ad Ecclesiam beatæ Dei Genitricis Mariæ in oppido Frisinga per Epistolam suam. — Item ego Thassilo Dux pro remedium animæ Odilonis prædictum locum trado &c. † Inprimis Thassilo propria manu signum fecit. † Signum Virgilii Abbatis —*

(mmm) Auct. Hist. Convers. Baioar. & Carantan. *Postea vero petentibus populis & Episcopis regionis illius, consensit Virgilius consecrationem accipere, ac ordinatus est a Comprovincialibus Præsulibus ad Episcopum anno scilicet Nativitatis Domini DCCLXVII. sub die XVII.* (oder vielmehr XVIII. der ein Sonntag war) *Kalendas Julii.*

(nnn) Indiculus Arnonis ad an. 767. Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. fol. 68. ad an. 770. Parte Instrum. Num. XXXI. ad an. 772. Num. LI. ad an. 776. Num. LII. & LIV. ad an. 777.

(ooo) Mabillon. vet. Analect. nov. edit. pag. 347. *Quique* (Virgilius) *regebat ovans præsentis culmina sedis ferme quater denos caris cum fratribus annos.*

(ppp) Chronic. noviss. S. Petri pag. 98. *Qui retinuit eum secum fere duobus annorum spatiis habens proprium Episcopum &c.* da es heißen sollte: retinuit eum secum fere duobus *annis*, *& comperto eo bene docto misit eum præfato Duci Odiloni, & concessit ei Episcopatum Salzburgensem. Qui dissimulavit ordinationem* fere duorum annorum spatiis, habens proprium Episcopum &c.

§. XIV.

Nun zum Sterbjahr des Herzogs Odilo! Die oft belobten Verfasser der sanctpetrensischen Chronik berufen sich schon wieder auf den so berühmten Chronologisten Johann Hübner, dessen System mit den vornehmsten baierischen Geschichtschreibern Welser, Brunner, Rader, Arenpeck rc. übereinstimmet, daß Odilo im Jahre 761. aus dieser Welt abgeschieden: und kein Auctor, sagen sie, hat den Tod dieses Fürsten über das Jahr 761, hinausgesetzet. Aber wie konnten sie doch dieses so gerade zu niederschreiben, da selbst Arenpeck und Welser (qqq) und überhaupts die ältern baierischen Geschichtschreiber fast alle, ausdrücklich das Jahr 765. als das letzte des Odilo bestimmen? Allein darauf kömmt es ihnen nicht an; wenn

wenn nur Odilo wenigstens über das Jahr 754. gelebet, da nach ihrer Meynung Virgil Abt bey St. Peter und Bischof zu Salzburg geworden: und diese Rechnung hatten schon Metzger und Meichelbeck geführet. Nun sind aber alle diese Meynungen, um mich nach meiner Ueberzeugung auszudrücken, schlechterdings falsch. Nachkommende Sätze sollen mich rechtfertigen.

1. Herzog Odilo starb vor seiner Gemahlin Chiltrud (rrr): diese aber ist im Jahre 754. verschieden (sss); also konnte Odilo das benannte Jahr 754. nicht überleben.

2. Im Jahre 749. war Herzog Odilo schon todt: das sagt uns der Annalist von Metz ausdrücklich (ttt); und wir haben keine Ursache ihm den Glauben abzusprechen.

3. Der Tod des Odilo gab dem Griffo, des Pipins und Karlmanns Halbbruder, Gelegenheit, in Bajoarien einzufallen, und sich mit Unterdrückung des noch fast unmündigen Thassilo, als Nachfolgers des Odilo, dessen Herzogthums zu bemächtigen (not. ttt): Nun geschah dieser Einbruch im Jahre 748. (uuu); also hat Odilo das Jahr 748. nicht überlebet. Es könnte dieses erklecken, um mit dem Hansitz behaupten zu können, daß Odilo im Jahre 748. gestorben; allein wir wollen das Hinscheiden dieses Fürsten noch näher bestimmen.

4. Herzog Odilo ist in jenem Jahre und um jene Zeit des Jahres gestorben, da Thassilo sein Sohn diese Regierung angefangen; denn wir haben keine Ursache zu behaupten, daß der fünfjährige Prinz noch bey Lebzeiten seines Vaters zum Mitregenten sey ernennet worden: Nun zählt Thassilo seine Regierungszeit vom Jahre 747. zwischen den Monathen Julius und November, wie es die freysingischen und mondseeischen Urkunden augenscheinlich beweisen (www). Z. B. im XII. Jahr des Thassilo, den 13. Jänner und den 8. Julius (Meichelbeck Num. VI. & Chron. Lunælac. pag. 14.) war die Römer Zinszahl XII. mithin das Jahr Christi 759. Im XIII. Jahre des Thassilo, den 17. November und 13. December (Meichelbeck Num. VIII. & IX.) war noch der Römer Zinszahl XII. und das Jahr Christi 759.: so folget dann, daß Thassilo zwischen den Monathen Julius und November sein dreyzehntes, und eben darum im Jahre 747. sein erstes Jahr der Regierung angefangen habe.

Ueber diese Regierung habe ich unter den ältern Geschichtschreibern den Arenbeck, unter den neuern aber den gelehrten Mabillon und den Herrn von Eckhart auf meiner Seite: aber Pagi, Meichelbeck, Hansitz ꝛc. sind mir entgegen, und vielleicht auf deren Ansehen hinauf noch mehr andere, welche das Sterbjahr des Odilo, und der Regierung des Thassilo auf 748. ansetzen. Diese werden mich ohne Zweifel gleich vor allen auf jene unvergleichliche Tabelle des Meichelbecks anweisen, da er die Regierungsjahre des Thassilo mit jenen des Pipins in Vergleichung bringt;

und

und zugleich aus drey angeführten Urkunden beweiset, daß das sechste Regierungsjahr des Thassilo auf das zweyte des Pipins, und das zwölfte des Thassilo auf das achte des Pipins, folglich den Anfang der Regierung des Thassilo auf 758. jene aber des Pipins auf 752. eintreffe (xxx) Aber mit Ihrer Erlaubniß, meine Herren, nur eine Frage: Warum stehen dann in einer andern Urkunde; eben des Meichelbecks (not. www. Num. VIII.) das achte Jahr des Pipins und das dreyzehnte des Tassilo neben einander? — Sollte es vielleicht ein Schreibfehler seyn, und anstatt des dreyzehnten, das zwölfte Jahr geschrieben stehen? allein etwas dergleichen muß man ja einer Originalurkunde, wie die Meichelbeckischen alle sind, ohne Noth nicht zumuthen. Ich will Ihnen meine Meynung eröffnen; vielleicht nicken Sie mir wenigstens in der Stille Ihren Beyfall zu: Setzen wir unterdessen, Thassilo zähle sein erstes Regierungsjahr vom Monathe September des Jahres 797; Pipin aber vom Monathe Jäner des Jahres 742.: wird nicht auf solche Weise sowohl das zwölfte Jahr des Thassilo, nämlich bis zum September, als das dreyzehnte, vom September, nämlich bis künftigen Jänner, mit dem achten des Pipins auf das Jahr 759. eintreffen? Eine Tabelle von lauter Urkunden auf das Jahr 759. (not. www) soll die Sache in das helle Licht setzen.

	Römische Zinszahl.	Jahr Christi.	Monats-Tag.	Regier. Jahr des Thassilo.	Regier. Jahr des Pipins.
1.	XII.	759.	23. Jän.	XII.	VIII.
2.	XII.	759.	8. Jul.	XII.	VIII.
3.	XII.	759.	17. Nov.	XIII.	VIII.
4.	XII.	759.	13. Dec.	XIII.	VIII.

Aber in der mondseeischen Chronik kömmt noch im Jahre 748. eine Urkunde vom Herzog Odilo vor: (yyy); so mußte er ja in diesem Jahre noch bey Leben seyn. Ich antworte: diese Urkunde ist eine Abschrift höchstens aus dem neunten Jahrhundert, wie der Verfasser der bemeldten Chronik selbst bekennet; mithin hat sie den vollkommenen Kredit der Untrüglichkeit nicht: zudem ist die Zahl der christlichen Zeitrechnung, welche vor der Mitte des achten Jahrhunderts in Baiern etwas sehr seltenes war, nicht nach der gewöhnlichen Art der Urkunde selbst einverleibet, sondern durch ein besonders Unterscheidungszeichen davon abgesondert, und ganz verdächtig am Ende hingeworfen. Endlich scheinen die Worte *mercede Domini Odilonis &c.* vielmehr anzuzeigen, daß diese Schenkungsurkunde nach dem Tode des Odilo sey ausgefertiget worden.

Den dritten Einwurf könnte man mir aus dem dem Briefe des Papstes Zacharias vom 1. May des Jahrs 748. machen, in welchem er dem Bonifacius wissen läßt, daß er wegen des Virgils an den Her-

zog

zog Odilo schreiben wolle (zzz): woraus dann zu schließen wäre, daß Odilo in den ersten Monathen des Jahres 748. noch gelebet. Allein, wenn wir bedenken, daß in jenen rohen Zeiten weder eine ordentliche Correspondenz eingeführet, noch fürwährende Gesandtschaften aufgestellet waren, so ist es gar wohl möglich, daß der Tod eines baierischen Herzoges dem römischen Papste auch mehr Monathe hat können unbekannt bleiben. Da nun der Tod des Odilo im Jahre 747. durch genugsame Proben erwiesen ist, so wird die Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit, ja gar zur Wahrheit.

Endlich scheinen noch für das Jahr 748. zu streiten die Regensburgisch- und Bertinianischen Jahrbücher, welche die Einsetzung des Thassilo in das Herzogthum auf das Jahr 748. anmerken (aaaa). Aber hierauf ist leicht zu antworten: Diese beede Annalisten nehmen den Einfall des Griffo, der im Jahre 748. geschehen, und dessen unglücklichen Krieg mit dem Pipin, der im Jahre 749. zu Ende gegangen, auf ein Jahr zusammen, und machen hierdurch eine kleine Verwirrung in der Zeitrechnung. Mit was Grund ich dieses schreibe, das müssen mir andere Annalisten bewähren, die alles bisher bemeldte auf das Jahr 749. ansetzen (bbbb).

Eben angezogene Jahrbücher führen uns auf die Grundursache, warum in so vielen Meichelbeckischen Urkunden (cccc) der Anfang der Regierung des Thassilo vom Jahre 749. gezählet werde; nämlich

Pipin,

Pipin, da er in eben diesem Jahre den Griffo aus Baioarien hinausgejaget, gab dieses Land dem jungen Thassilo, und machte hiedurch seiner herzoglichen Regierung eine neue Epoche; obwohl er ihn, eigentlich zu reden nur in sein altes Erbrecht eingesetzet hat; wie es dann auch Aimoin nicht anderst bezeuget (dddd).

Jtzt muß ich nur dem gelehrten Meichelbeck noch antworten, welcher aus zwoen freysingischen Urkunden beweisen will, daß Herzog Odilo nach dem Jahre 748. noch gelebet. Die erste ist ein Schenkungsbrief, den er den 12. Hornung im zwölften Jahre seiner Regierung unterzeichnet hat (eeec). Nun, sagt er, Odilo hat seine Regierung im Jahre 738. angefangen; mithin schlägt das zwölfte Jahr seiner Regierung auf das Jahr 749. ein, Ja, wenn das erste seine Richtigkeit hat, so kann es mit dem letzten nicht fehlen: allein wo beweiset er, daß Odilo eben im Jahre 738. zu regieren angefangen? Seine Gründe, daß Odilo nicht später als in bemeldtem Jahre 738. die Regierung habe antretten können, mögen wohl gut genug seyn; ob er aber nicht früher angefangen, darüber machet er keine andere Probe, als daß er die Zeugnisse einiger baierischen Schriftsteller anführet, die das erste Jahr des Odilo auf das Jahr 739. oder gar 740. ansetzen, ohne es zu erweisen. Ich bediene mich also dieser Art zu schliessen mit eben dem Rechte für mich selbst: Odilo hat seine Regierung im Jahre 736. angefangen (§. IV.) mithin trifft sein zwölftes Jahr der Regierung auf das Jahr 747. ein; mithin kann man aus besagter Urkunde

kunde nicht folgern, daß er nach dem Jahre 747. noch gelebet habe.

Die zweyte Urkunde findet sich in der oben anführten freisingischen Geschichte (pag. 51.) und enthält mehrere Schenkungen, die von unterschiedlichen Personen, worunter Herzog Odilo und Bischof Joseph besonders genennet werden, und zu verschiedenen Zeiten an die Kirche zu Isen gemachet worden (ffff). Hieraus schliesset Meichelbeck also: Odilo war noch am Leben, als Bischof Joseph das Gotteshaus Isen stiftete; mithin lebte er noch nach dem Jahre 748; weil Joseph erst im Jahre 749. Bischof geworden. Hierauf antworte ich erstens: es folget gar nicht daraus, daß Odilo noch gelebet, als Joseph das Gotteshaus Isen stiftete; denn Odilo hat seine Schenkung zur künftigen Stiftung des besagten Gotteshauses machen können, bevor Joseph Bischof geworden. Meichelbeck sagt ja selbst, daß die Schenkungen zu ungewissen Zeiten gemachet worden. Zweytens, woher weiß Meichelbeck, daß Joseph im Jahre 749. Bischof geworden? Er antwortet: (l. c. pag. 47.) aus der Urkunde, in welcher das zwölfte Jahr des Odilo unterzeichnet stehet. Gut für mich; so war er dann schon Bischof im Jahre 747; weil nach meinen Grundsätzen sein zwölftes Jahr eben dahin einschlägt. Es beweiset also Meichelbeck nichts, sondern er irret vielmehr in einem Kreise, wenn er aus dem zwölften Jahre des Odilo probiren will, daß Joseph im Jahre 749. Bischof geworden; und aus dem Bischofthum des Josephs

im

im Jahre 749, daß Odilo in diesem Jahre noch gelebet habe.

Daß Herzog Odilo in dem Kloster Gengenbach ein Mönch geworden, ist eine Fabel, die sich aus den oben angeführten Zeugnissen von sich selbsten widerlegt: daß er aber mehrere Klöster in seinem Lande gestiftet, und vielleicht in deren einem begraben worden, lasse ich ganz gerne zu; und es mag meinetwegen Osterhofen diese Ehre haben, wie einige behaupten. Was ihm alle baierische Bißthümer, und unter den Klöstern besonders Mondsee, Niederalteich ꝛc. schuldig seyn, ist bey allen baierischen Geschichtschreibern zu finden.

Hiemit endet sich nun die merkwürdige Geschichte jenes unglücklichen Agilolfingers, unter dessen Regierung die Staatsverfassung von Baiovarien die erste Erschütterung erlitten hat, welche endlich den gänzlichen Umsturz derselben nach sich gezogen. Hätte Odilo so viel Glück als Recht und Muth gehabt, würde er gewiß Baiovarien auf die höchsten Stuffen des Ansehens erhoben haben; nun aber war es von dem leidigen Schicksal also verhänget, daß die Agilolfinger in Baiovarien, wie die Merovinger in Frankreich einem regiersüchtigen Hofbedienten unterliegen, und noch darzu, diese zwar als träge und feige Memmen, jene als Rebellen, bey der Nachwelt den Schandfleck des Unrechtes tragen sollten; weil es ihnen die fränkischen Geschichtschreiber, den übermächtigen Karlingern zu gefallen, also aufgebürdet hatten;

hatten: wie sich dann dieses in der Geschichte des Thassilo bis zur Ueberzeugung aufklären wird.

(uuu) Annal. Fuldens. ad an. 748. *Grypho autem nec Saxonibus nec Francis se credens, in Baioariam aufugit.*

Annal. Bertin. ad an. 748. *Grifo de Saxonia iter peragens, fugiendo in Baioariam usque Palatium, ipsum ducatum sibi subiugavit. Hiltrudem cum Tassilone conquisivit.*

(www) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. pag. 28.

1. Num. VI. *Actum in Castro publico nuncupante Frigisinga sub die X. Kalend. Februarii regnante inlustrissimo Rege Domino Pipino anno octavo Regni eius, & venerabile Duce Thassilone anno XII. Regni eius, Indictione XII.*

2. Chron. Lunælac. pag. 14. *Hoc fuit factum in VIII. Id. Jul. vel IX. regnante XII. anno Thassilone Duce Anni Domini nostri DCCLVIIII. indict. XII.*

3. Meichelbeck &c. ut supra p. 29. Num. IX. *Actum est anno XIII. sub Tassilone Duce Baioariorum mense Novembri, quod XV. Kal. Decembris. Ego quidem Heres hanc traditionem scripsi jussione Domini Joseph Episcopi Indictione XII.*

4. Ibid. Num. VIII. *Actum in castro publico nuncupante Frigisinga sub die Idibus Decembris Luna XXII. Indictione XII, regnante inlustrissimo Rege Pipino anno VIII. & venerabile Duce Thassilone anno XIII. regni ejus.*

(xxx) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. I. pag. 42. & 43.

(yyy) Chron. Lunælac pag. 3. & 4. *In nomine Domini regnante Domino Hotiloni Inclyto Duci gentis nostræ Baiuuariorum, inprimis donavimus ad Lunælaco quatuor villas cum campis &c. — Isto totis in simul ad Monasterium pro mercede Domini Odiloni duci donavimus &c. — usque ad Liubensperg. Anni Domini DCCXLVIII.*

(zzz) Epist. Zachar. ad Bonifac. inter Sorarianas 140. *Attamen & nos scribentes præfato Duci* (Odiloni) *evocatorias prænominato Virgilio mittimus literas &c. — Data Kalendis Maji imperante Domino Piissimo Augusto Constantino, a Deo coronato, Magno Imperatore, pacifico, anno XXIX. Patriciatus eius anno septimo, indictione prima.*

(aaaa) Annal. brev. Ratisbon. apud Mabillon. Vet. Analect. nov. Edit. pag. 367. *Anno a Nativitate Domini DCCXLVIII. Pipinus Grifonam de Baiowaria expulit, & Thassiloni ducatum dedit.*

Annal. Bertin. ad an. 748. *Hæc audiens Pipinus iter illic arripiens cum exercitu suo, supra nominatos totos sibi subjugavit. Grifonem secum abduxit, similiter & Landfridum. Thassilonem vero in ducatu Baioariorum collocavit per suum Beneficium.*

(bbbb) Annal. Metens. ad an. 749. *Hæc audiens Pipinus cum exercitu illuc pervenit, victisque Baioariis Grifonem secum & Landfridum inde abducens Thassilonem in Ducatum Bajoariorum collocavit.*

Annal.

Annal. Fuldens. ad an 749. *Pipinus in Baioariam pergens Thassilonem nepotem suum, natum ex Hiltrude sorore sua, ducem ibi constituit: Griphone & Landfrido inde eductis.*

(cccc) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. Num. V. Num. LI. Num. LII. Num *LIV. &c.*

(dddd) Aimoin. Lib. IV. cap. 61. *Pipinus Grifonem cepit, Thassilonem in Ducatum restituit.*

(eeee) Meichelbeck. Hist. Frising. Tom. I. P. I. p. 49. *Actum est hoc XII die Mensis Februarii, in loco nuncupante Machinga. Anno XII. Odiloni Ducis.*

(ffff) Ibid. pag. 51. *Alterum Instrumentum continens plures donationes, a variis eidem Ecclesiæ Isanensi, incertis tamen annis oblatas sic habet:* — Inprimis Odilo Dux tradidit XIII. mansos vestitos, & ipse Joseph adquisivit & comparavit mansos vestitos VI. &c.

§. XV.

Thassilo der zweyte, ein Sohn des eben bemeldten Odilo und der bemeldten Chiltrud, wurde gebohren im Jahre 742. nicht 740. oder 741. wie Arenbeck, Aventin ꝛc. schreiben. Fast alle einheimische Chroniken bezeugen dieses einstimmig, und die Umstände der Geschichte leiden es nicht, daß wir sein Geburtsjahr früher ansetzen; denn da Karl Martell im Monathe October des Jahres 741. gestorben, und die Chiltrud erst nach seinem Tode sich in Baioarien geflüchtet, und mit dem Odilo verehlichet hat, so

kann Thassilo unmöglich früher gebohren seyn, als im Jahre 742. Wir haben aber auch keine Ursache sein Geburtsjahr weiter hinauszusetzen, weil sich das Zeugniß der Chroniken mit den Umständen der Geschichte vereinigen läßt.

Höchstens fünf Jahre alt, wurde Thassilo nach dem Tod seines Vaters Herzog in Baioarien (§. vorherg.) und allem Anschein nach führte er die Regierung unter Anleitung seiner Mutter Chiltrud; wenigstens stehen ihre beede Namen in einem salzburgischen Schenkungsbriefe beysammen (gggg). Ob aber Chiltrud eine eigentliche Vormundschaft geführet, oder ob man deßwegen sagen könne, daß dieses der erste Zeitpunkt gewesen, da auf dem baierischen Herzogstuhle ein Frauenzimmer erschienen, lasse ich dem gelehrten Herrn Professor der Diplomatik und Bibliothekar Heyrenbach zu vertheidigen über, der dieses behaupten will: ja der noch dazu gerne daraus folgern möchte, daß neben dem herzoglichen Sprossen keine Nebenlinie vom agilulfingischen Stamme vorhanden gewesen (hhhh). Allein da ich über letzters den Gegensatz bereits in dem ersten Stücke meiner Beyträge erwiesen zu haben glaube: das Erstere aber betreffend noch kein Gesetz vorhanden war, kraft welchen das Recht der Vormundschaft entweder dem nächsten Agnaten, oder der verwittibten Mutter zustünde; ja, da es nicht einmal erprobet werden kann, ob Chiltrud eine wahre und eigentliche Vormundschaft geführet habe, die sich vielmehr Pipin selbst, wie es scheinet, vorbehalten, so haben die

Heyren-

Heyrenbachische Grundsätze keinen Bestand; und es folget nichts von dem allen, was dieser witzige Diplomatiker daraus schliessen will.

(gggg) Brev. Notit. Salisburg. cap. 9. apud Hansiz. Tom. I. pag. 25. *Thassilo quoque Dux una cum matre sua Hiltrude concedente Domino Pipino Rege dederunt Deo & S. Petro &c.*

(hhhh) Jos. Bened. Heyrenbach &c. Grundsätze der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs, §. III. pag. 88. not. 46. *Selbst der Umstand, dass nach dem Tode H. Oetels die Vormundschaft über den jungen Thässel, und die unterweilige Verwaltung des Baierlandes der herzoglichen Wittib ist aufgetragen worden. scheint einige Aufmerksamkeit zu verdienen — Da aber dieser, so viel man aus der baierischen Geschichte bisher weiss, der erste Zeitpunct ist, wo auf dem baierischen Herzogstuhle ein Frauenzimmer erscheint, so glauben wir, eben hier eine Wirkung von der monarchischen Oberherrschaft des fränkischen Königs entdecket zu haben &c.*

§. XVI.

Unter der Zeit, da Thassilo unter der Obsorge seiner Mutter Chiltrud sein Alter bis ins zehnte Jahr gebracht, gieng in Frankreich eine ganz ausserordentliche That vorbey, die nothwendig in die Staatsverfassung von Baioarien über kurz oder lang einigen Einfluß haben mußte.

Wie oben gemeldet worden, so hatten die zween fränkischen Prinzen Karlmann und Pipin, um sicherer herrschen zu können, im Jahre 742. Childerich

derich den III. aus dem Stamme der Merovinger auf den Königsthron gesetzet. Nun bekam Pipin, nachdem er im Jahre 747. seines Bruders und Mitregenten Karlmanns los geworden, als welcher sich zum Klosterleben entschlossen hatte, auch dieses Schattenkönigs genug: er wollte allein regieren; und zu diesem Absehen richtete er die Sache so ein, daß Papst, Bischöfe und Volk ihn zum König begehrten. Der gute Childerich muß also samt seinem Sohne ins Kloster, und Pipin wird im Jahre 752. als König ausgerufen (iiii).

Es ist leicht zu vermuthen, daß alle fränkische Geschichtschreiber diese Begebenheit auf der besten Seite vorstellen werden, weil sie die Abkömmlinge des Pipins, unter deren Regierung sie lebten, nicht beleidigen durften. Nur wir, denen itzt an den Merovingern so viel, als an Pipingern oder Karlingern gelegen, können diesen Handel unpartheyisch überdenken und beurtheilen. Die Merovinger waren eigentlich die Stifter der fränkischen Monarchie; und durch ihren Fleiß, durch ihre Tapferkeit, ja zum Theil durch ihr Blut haben sie sich und ihren Nachkommen ein Recht zur Krone erworben, welches ihnen ihr Volk durch eine mehr als zweyhundertjährige Treue und Gehorsam bestättiget hat. Setzen wir nun, es sey alles wahr, was Eginhard und andere fränkische Skribenten von den lezten Königen aufgezeichnet: haben sie wohl deswegen das Recht zur Krone verlohren; oder waren nicht eben die Groshofmeister schuldig, dieses Recht ihren Königen unver-

sehrt

sehrt zu erhalten? Und wenn auch das allezeit veränderliche Volk, etwan durch die glücklichen Feldzüge oder andere scheinbare Thaten der Pipinger eingenommen, eben denselben die Krone angetragen, erforderte es nicht ihre, als der ersten königlichen Bedienten, Treu und Pflicht den schwankenden Pöbel zu Rechte zu weisen, und zum geschwornen Gehorsam anzuhalten? Hoffentlich wird in unsern Tagen Niemand behaupten wollen: Papst Zacharias, da er den Childerich abgesetzet, und die Unterthanen ihrer Pflicht entlassen, habe eben dadurch dem Pipin das Recht zum Throne eingeraumet; denn entweder ist diese Erzählung wahr, wie sie denn von den ältern Schriftstellern fast allgemein angenommen wurde (kkk); oder sie ist nicht wahr, welches die neuere französische Kunstrichter behaupten (llll)? Ist sie wahr: so hat Zacharias etwas gethan, wozu er kein Recht hatte, und eben darum auch dem Pipin keines geben konnte: ist sie nicht wahr, und hat es vielleicht nur Pipin so ausgesprenget, um dem Volk ein Blendwerk zu machen, so ist es vielmehr ein neuer Beweis des Unrechts für den Pipin, der die Religion selbsten, oder doch das Ansehen des obersten Kirchenhaupts zu seinen bösen Absichten mißbrauchet hat.

Nachdem also die Merovinger aus dem Wege waren, hielt sich Pipin nicht gänzlich sicher, wie es scheint, so lange noch Karlmann sein Bruder, obwohl ein Mönch, und desselben Kinder übrig waren. Karlmann, da er ins Kloster fortgieng, hatte seinen ältesten Sohn, Drogo mit Namen, seinem

Bruder besonders anbefohlen: nun glaubte Pipin, daß er diesen jungen Menschen nicht besser versorgen könnte, als wenn er ihn zum Mönche scheeren, und ins Kloster bringen ließ. Selbst Karlmann muß ihm verdächtig geworden seyn, da selbiger im Jahre 754. aus seinem cassinensischen Kloster auf Befehl seines Abtes nach Frankreich gekommen, um zwischen seinem Bruder und den Longobarden Frieden zu stiften: denn da Pipin mit seiner Armee nach Italien zog, ließ er unterdessen seinen Bruder samt seinen Reisgesellen zu Vienne in einem Kloster verwahren. Allein er wurde gar bald aller Sorge befreyt, da eben im Jahre 754. sein Bruder Karlmann, seine Schwester Chiltrud, sein ehemalig rechtmäßiger König Childerich, und kurz vorher sein Halbbruder Griffo aus dieser Welt abgeschieden; lauter Todfälle, die für den Pipin interessant seyn mußten; zugleich aber jeden andern aufmerksam machen konnten.

(iiii) Contin. Fredegar. Annal. Metens. Annal. Fuldens. Annal. Bertin. &c.

(kkkk) Annal. Bertin. Annal. Loisel. Annal. Lauresham. Annal. Fuldens. &c. und besonders Gregor. VII. Lib. VIII. Epist. 21. apud Labbeum Tom. X. Concil. fol. 270. *Zacharias P. P. Regem Francorum, quod tantæ potestati non erat utilis, a regno deposuit, & Pipinum Caroli Magni Imperatoris patrem substituit, omnesque Francigenas iuramento fidelitatis, quod ei fecerant, absolvit.*

(llll) Cointius ad an. 752. n. 5. Launoius Vind. Diplom. Lib. II. cap. 9. Dupinus Antiquit. Eccles.

Eccleſ. Diſſert. VII. cap. 3. Natalis Alexand. Hiſt. Eccleſ. Sæc. VIII. Diſſert. 2,

§. XVII.

Ich weiß nicht, ob der zwölfjährige Thaſſilo alle dieſe Begebenheiten vom Jahre 752. bis 754. ſo angeſehen und empfunden habe, als viel ihm daran gelegen war. Er mußte ſich nun einmal gefallen laſſen, was Pipin mit ihm machen wollte; ja er mußte ihm faſt noch danken, daß er ihn nicht wie den Drogo ins Kloſter geſperret. Unterdeſſen wird es wohl hier und dort Leute gegeben haben, die ihm von den Vorzügen und Rechten ſeines Hauſes Unterricht gegeben haben; und es wird ſich bald zeigen, wie er ſich ſelbigen zu Nutzen gemachet.

Im Jahre 755. mithin gleich nach dem Tod ſeiner Mutter, kam Thaſſilo, glaublich das erſtemal zu dem fränkiſchen Reichstag, der ſonſt zu Anfang des Märzen, unter dem Pipin aber in dem May gehalten wurde (mmmm): und weil da ein zweyter Zug wider die Longobarder beſchloſſen wurde, mußte Thaſſilo auch mit in das Feld (nnn). Wir ſehen alſo, daß Pipin den Thaſſilo nicht anderſt als einen fränkiſchen Vaſallen tractirte, den er ſowohl zu den Reichsverſammlungen, als zu den Kriegsdienſten aufboth. Es war dieſes ein ganz neues Exempel in Baioarien; und Thaſſilo, ſo jung er war, konnte nicht gleichgültig dabey ſeyn. Ich kann eben nicht ſagen, wie er ſeinen Verdruß hierüber an den Tag geleget habe; unterdeſſen ſcheinet es gewiß zu ſeyn,

daß er sich mit dem Pipin einigermassen zerfallen, weil Sigebert von Gemblür auf das Jahr 756. schreibt, daß Herzog Thassilo mit seinem Onkel dem König Pipin wiederum sey ausgesöhnet worden (oooo). Um sich aber seiner Treu für die Zukunft besser zu versichern, wurde er im Jahre 756. oder wie andere schreiben, 757. zur Versammlung des Reichs nach Compiegne vorgeladen, wo er auch, weil er noch nicht im Stande war sich zu widersetzen, erschienen ist. Es ist nicht auszusprechen, wie viel Juramente der vierzehn- oder höchstens funfzehnjährige Thassilo, habe ablegen müssen: über alle Gebeine der Heiligen in Frankreich mußte er die Hände auflegen, und nach fränkischem Gebrauche schweren, daß er dem Pipin und seinen Söhnen Karl und Karlmann getreu bleiben wollte (pppp). Es scheinet wohl, daß Pipin auf die Gerechtigkeit seiner Sache keine große Rechnung gemacht, weil er sogar die heilige Religion zu Hilfe genommen, dem jungen Herzoge in Baioarien durch überhäufte Schwüre einen Popanz vor die Augen zu stellen. So machte ers mit den Franken: ein wahrer oder vielleicht nur vorgeschützter Machtspruch des heil. Stuhls zu Rom mußte ihnen sein Verfahren mit den Merovingern und die übernommene Regierung erträglich machen; um aber auch sich selbst, d. i. sein beissendes Gewissen zu beruhigen, ließ er sich im Jahre 754. von dem Papst Stephan des Meineids halber, den er an seinem rechtmäßigen Könige begangen, los sprechen (qqqq): und nun will er von dem Thassilo und seinen Baioariern durch lauter Juramente eine neue und größere

Unterwürfigkeit erzwingen, als jemals die merovingische rechtmäßige Könige verlanget, oder die Agilolfinger geleistet haben.

Leider! mußte sich itzt Thassilo in die Zeit schicken, und der Uebermacht des Pipins nachgeben; wie er dann so gar, nach dieser Zeit öfters, als z. B. im Jahre 755. 759. 765. ꝛc. die Regierungsjahre des Pipins in die öffenlichen Briefe einschreiben ließ (rrrr); wovon sich vor seinen Zeiten keine Spure findet. Unterdessen, scheint es, wuchs bey dem Thassilo, mit dem Alter auch die Abneigung von dem Fränkischen Hofe; und der so nahen Verwandtschaft ungeachtet, suchte er neue Freunde und Alliirte, wiewohl zu seinem Unglücke, wie wir gar bald sehen werden.

(mmmm) Annal. Petav. & Masciacens. *DCCLV. venit Thassilo ad Martis campo & mutaverunt Martis campum in mense Majo.*

(nnnn) Contin. Fredegar. apud Freherum pag. 162. *Pipinus cum nepote suo Thassilone Baioariorum Duce partes Italiæ usque ad Ticinum iterum accessit &c.*

(oooo) Sigbert. Gemblac. ad an. 756. *Thassilo Dux avunculo suo, Pipino Regi reconciliatur.*

(pppp) Regino Chron. Lib. II. *Anno Dominicæ Incarnationis DCCLVI. — rex Pipinus tenuit palatium suum in Compendio, ibique Thassilo venit Dux Baioariorum, & suus effectus est, per manus sacramentaque multa juravit Pipino & filiis ejus, supra corpus sancti Dionysii, sancti Germani,*

&

& sancti Martini, simul & ejus homines natu majores fecerunt.

Annal. Bertin. ad an. 757. *Sic confirmavit supradictus Thassilo supra corpus sancti Dionysii Rustici & Eleutherii, nec non & sancti Germani seu sancti Martini &c.*

Annal. Loisel. ad an. 757. *Thassilo — sacramenta juravit multa & innumerabilia, Reliquiis sanctorum manus imponens.*

Annal. Lauresham. Annal. Metens. ad an. 757.

(qqqq) Theophan. Chronograph. in Corp. Hist. Byzant. Edit. Venet. pag. 268. *Cum interim ipse Stephanus eum a perjurii in regem admissi metu absolvisset &c.*

Anastas. Biblioth. Hist. Eccles. ad an. II. Constantini. *Solvente scilicet eum* (Pipinum) *a perjurio in regem commisso eodem Stephano.*

Otto Frising. Chron. Lib. V. cap. 23. *Anno ab incarnatione Domini DCCLIIII. Pipinus a Stephano Papa primò a fidelitatis sacramento, quod Hilderico promiserat, cum aliis regni Francorum primoribus absolvitur &c.*

(rrrr) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. I. pag. 52. *Anno secundo regnante excellentissimo Pipino Rege, quando Dominus Apostolicus in partibus Galliæ venerat, anno sexto Regni Thassilonis electissimi Ducis VIII. Kal. Julii.*

Ibid. pag. 53. *Anno IIII. Regnante Domino Pipino inlustrissimo Rege, & in VIII. anno regni Thassilonis venerabilis Ducis.*

Ibid. Part. II. Num. VI. VIII. X. &c.

§. XVIII.

§. XVIII.

Im Jahre 763. wurde Thassilo zu einem neuen Reichstage nach Nevers beschrieben: da wurde ein wiederholter Feldzug wider den Waifarius, Herzog in Aquitanien, beschlossen; und Thassilo sollte als ein Vasall den Franken seine Dienste machen. Allein es mag nun seyn, daß er endlich des so unbillig auferlegten Joches müde geworden, oder daß ihm die Ursache des Krieges nicht gefallen, oder daß er vielleicht gar mit dem aquitanischen Herzoge, wie ehemals sein Vater Odilo, in einem stillen Bunde gestanden; er zog für dießmal davon, unter dem Vorwand, wie die fränkischen Schriftsteller einstimmig melden, als ob er von einer Unbäßlichkeit befallen wäre; und zwar mit dem geschwornen Vorsatze, dem König Pipin nimmermehr unter das Angesicht zu kommen (ssss). Welches nun immer die wahre Ursache dieser Entfernung von dem fränkischen Kriegsheere gewesen seyn mag, so ist gewiß, daß Thassilo hierüber als ein Rebell angesehen worden, ja daß diese That sogar in seine letzte Verurtheilung im Jahre 788. noch ihren Einfluß gehabt habe. König Pipin berathschlagete sich in folgendem 764sten Jahre auf der Reichsversammlung zu Worms, ob er den aquitanischen Krieg mit dem Waifarius fortsetzen, oder einen neuen mit dem Thassilo anfangen sollte: er konnte sich aber zu keinem aus beyden entschließen; sondern er ruhete vielmehr zwey ganze Jahre aus, und zog erst im Jahre 766. wieder in Aquitanien (tttt).

Unter-

Unterdessen gewann Thassilo Zeit seinen Handel zu überdenken, und das drohende Ungewitter noch vor desselben Ausbruch abzuwenden. Ich kann es mir vorstellen, wie diesem feurigen Prinzen möge zu Muth gewesen seyn, da er einer Seits seine angebohrne alte Rechte und Freyheiten gekränket, ja unterdrücket; anderer Seits aber sich zu schwach und seinen Gegner zu mächtig sah, als daß er einen guten Ausgang der Sache hoffen könnte. In diesem Gedränge wird er sich ohne Zweifel auf dem ganzen Erdboden herumgesehen haben, woher etwan eine Hilfe zu erwarten seyn möchte. Daß er sich eben um diese Zeit an den Papst gewendet, erhellet aus dem Briefe, den Paulus der Erste dieses Namens, im Jahre 765. an den Pipin geschrieben, worinn er meldet, daß ihn *Thassilo Herzog in Baioarien* schon öfters gebethen habe, er möchte zwischen dem König Pipin und ihm Frieden stiften; er habe auch deßwegen seine Gesandte nach Frankreich abgeschicket, die aber zu Pavia von dem longobardischen Könige Desiderius, der weiß was argwohnte, wären aufgehalten worden (uuuu). Es scheinet hieraus ganz natürlich zu vermuthen zu seyn, daß Herzog Thassilo schon um diese Zeit einiges Verständniß mit dem Könige Desiderius gehabt habe, der eben die Aussöhnung des Thassilo mit dem Pipin hat verhindern wollen. Allein der Papst, als er die gewaltsame Zurückhaltung seiner Abgeordneten vernommen hatte, schickte auf einem andern Wege zween neue Gesandte, Joannes und Pamphilus mit Namen; und diese mögen wohl den Handel ganz gut geschlichtet haben,

weil

weil ich nicht finde, daß Pipin von dieser Zeit an, bis auf das Jahr 768. da er gestorben, mit dem Thassilo mehr etwas zu thun gehabt. Oder es war vielleicht dem Pipin selbsten lieb, den Thassilo unterdessen auf eine gute Art in der Ruhe zu erhalten, damit er mit vereinigten Kräften auf den Waifarius losgehen könnte; den er auch endlich nach einem neunjährigen Kriege, kurz vor seinem Tode vollkommen überwunden hat.

(ssss) Regin. Chron. Lib. II. *Anno Dominicæ incarnationis DCCLXIII. rex Pipinus habuit palatium suum in Nivernis, & quarto ingressus est Aquitaniam, ibique Thassilo Dux Baioariorum postbabitis sacramentis fraudulenter se inde subduxit, omnia beneficia oblitus, quæ rex avunculus eius ei fecerat, & Baioariam ingressus, supra dicti regis faciem amplius videre noluit.*

Adelm. Annal. Reg. Franc. apud Freherum, ad an. DCCLXIII. *Redeunte anni congruo tempore conventu Nivernis habito & contractis undique copiis rex Pipinus Aquitaniam repetit. — de qua expeditione Thassilo Baioariæ Dux, ægritudine per dolum simulata, in patriam reversus est, firmatoque ad defectionem animo, ad Regis se conspectum venturum abjuravit.*

(tttt) Adelm. l. c. ad an. *DCCLXIV. Rex Pipinus distracto in diversa animo propter duo bella, videlicet Aquitanicum iam olim susceptum & Baioaricum propter Thassilonis Ducis defectionem suscipiendum, populi sui generalem conventum habuit in Wormatia Civitate: dilataque in futurum expeditione illo anno in Francia domi se continuit &c. DCCLXV. Hoc anno rex Pipinus domi se continuit. DCCLXVI. Pipinus Rex ad conficiendum Aquitanicum*

nicum bellum, conventu in Aurelianis habito, in Aquitaniam profectus &c.

Regin. Chron. Lib. II. *Anno Dominicæ incarnationis DCCLXIIII. Rex Pipinus habuit palatium suum in Wormatia, & causam diligenter pertractavit inter Vaifarium & Thassilonem.*

Codic. Carol. Epist. XX. *Innotescimus Christianitati vestræ, quod jam sæpius petisse dignoscitur Thassilo Bauariorum Dux, ut nostros Missos ad vestram excellentiam dirigi annuissemus, ut ea inter nos pervenirent, quæ pacis sunt. Unde nos data occasione libentissime vestros Missos, id est, Philippum dilectum filium nostrum Presbyterum, atque Ursum nostrum etiam fidelem ad vestri præsentiam visi sumus direxisse, transacto Majo mense eo videlicet modo, ut qualiter vestra fuisset voluntas, ita peragere debuissetis. Et properantibus ipsis nostris Missis usque Ticinum adversa suspicione arreptus Desiderius Longobardorum Rex minime eos permisit ad vestram a DEO conservatam excellentiam pertransire &c.*

§. XIX.

Also im Jahre 768, nicht 772. wie Meichelbeck schreibet, starb Pipin, mit dem Zunamen der Kurze, ein tapferer Fürst, und in allen seinen Unternehmungen ungemein glücklich. Es ist leicht zu erachten, daß ihm die Päpste ganz außerordentliche Lobsprüche werden beygeleget haben, weil er ihnen so standhaft wider die Longobarder beygesprungen: Einen andern Moyses, einen glorreichen David, den allerchristlichsten, den allerhöchsten über alle Könige, und weiß nicht, was noch alles heißen ihn die Päpste Stephan

Stephan *II.* und Paul *I.* (wwww). Ob aber dieses Lob nicht übertrieben sey, mögen diejenigen urtheilen, denen alle die Thaten bekannt sind, zu denen ihn seine Regiersucht verleitet hat.

Pipin hinterließ zween Söhne, Karl und Karlmann, unter die er das Reich also getheilet, daß Karl als der ältere, Austrasien, Karlmann aber Burgund, Provence, Gothin, Alsaß und Allemannien bekommen sollte: Aquitanien theilte er besonders unter sie aus (xxxx). Von Baiovarien geschieht zwar keine Meldung; weil aber dieses Land von jeher auf eine gewisse Art mit Austrasien verbunden gewesen, wie schon anderswo erwähnet worden, so nahm sich auch Karl, der neue König von Austrasien, das Recht, Baiovarien und das agilolfingische Haus nach den Gesinnungen seines Vaters Pipin zu behandeln; ja wohl gar besondere Anschläge auf dessen gänzlichen Umsturz zu fassen.

Der Grund zu den künftigen Uneinigkeiten zwischen dem König Karl und dem Herzog Thassilo ist gleich um eben diese Zeit geleget worden; da nämlich Thassilo durch seine Vermählung mit der Prinzeßin Luitbirg in die longobardischen Händel verwickelt, oder doch gewiß auf feindselige Gesinnungen gegen den König Karl geleitet worden. Unterdessen hat er durch diese Heurath jenen Theil des baierischen Rhetiens, der nächst an Italien gränzet, worinn Maies, Bozen, Brixen, oder damals Sabiona, gelegen, und den die Longobarden um das Jahr 725. bis 728.

von Baioarien abgerissen hatten, wieder an sich gebracht; welches wir daraus schliessen können, weil er in seinem Rückwege aus Italien im Jahre 769. dem Abte Atto einige in selbigem Bezirke gelegene Güter, als z. B. das alte Aguntus, oder heutige Innichen, und das Toblacherfeld samt einem Strich Landes im Pusterthal geschenket, und den Brief darüber zu Botzen ausgefertigt hat (yyyy).

Besonders scheinet diese Heurath bey der verwittibten Königin Bertrada oder Bertha einigen Verdacht erwecket zu haben; denn da die zween neue Könige, ihre Söhne, gleich bey dem Eingange ihrer Regierung nicht am besten miteinander verstanden waren; Thassilo aber durch neue Verbindungen mit den Longobarden verstärket worden, gerieth sie darüber in Sorgen; deßwegen da sie gegen Ende des Jahres 770. nach Italien gieng, um eben mit dem König Desiderius eine doppelte Heurath zu stiften, nahm sie ihren Weg durch Baioarien (zzzz), ohne Zweifel in der Absicht, den Herzog Thassilo durch eine freundschaftliche Unterredung in gutem Verständnisse mit ihren Söhnen zu erhalten. Und der fuldische Abt Sturm, ein gebohrner Baier, warum kam er wohl auf eben diese Zeit in Baioarien zu dem Thassilo? ohne Zweifel hatte er den geheimen Auftrag diesen Herzog für den König Karl zu gewinnen, und zwischen beeden eine standhafte Freundschaft herzustellen; wie er es dann auch auf mehrere Jahre zuwegen gebracht hat (a).

Wir

Wir sehen also wohl, daß König Karl, so lange er nicht sicher und mächtig genug war, den Herzog Thassilo in seinen Rechten ungestört gelassen. Niemals, gar niemals finden wir, bis auf das Jahr 781. daß Thassilo bey einem fränkischen Reichstage erschienen, oder daß er sonst zu einem Vasallendienst, wie unter dem Pipin, sey angehalten worden: wie dann auch unter den vielen Urkunden, die seit dem Tode Pipins vom Herzog Thassilo übrig sind, nicht eine einzige mit des König Karls Namen oder Regierungsjahren unterzeichnet ist. Vielmehr sind die Briefe des Thassilo vom Anfange bis zum Ende in solchen Ausdrücken und Formeln abgefasset, die nach den Grundsätzen der Diplomatik nur einem frey regierenden Fürsten, niemals aber einem Vasallen zustehen können (B).

(wwww) Epistol. Stephan. II. al. III. & Paul. I. in Codic. Carol. var. loc. *Novus Meyses, præfulgidus David. — præ cunctis Regibus christianissimus, orthodoxus Regum, & Regum sublimissimus &c.*

(xxxx) Append. II. Continuat. Fredegar. *Austrasiorum Regnum Carolo seniori filio Regem instituit; Carolomanno vero juniori filio Regnum Burgundiæ, Provinciam Gothiam, Alesatiam, & Alemanniam tradidit; Aquitaniam, quam ipse Rex acquisierat, inter eos divisit.*

(yyyy) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. Instrum. Num. XXII. *In Dei Nomine. Ego Thassilo Dux Bajuariorum vir inluster — cum consensu optimatum Bæjuarorum dono atque transfundo locum nuncupantem India (Intiba) quod vulgus*

gus campo Gelau vocatur Attoni Abbati — Actum in Bauzono rediente de Italia anno ducatus ejus XXII.

(zzzz) Annal. Loisel. ad an. 770. *Perrexit Bertha Regina per Baioariam partibus Italiæ.*

Regin. Chron. Lib. II. *Anno Dominicæ Incarnationis DCCLXX. Carolus habuit Synodum in Vuormatia civitate. Et Berta Regina perrexit in Baioariam, & inde Italiam ingressa est.*

(A) Eigil. in vita S. Sturmii cap. 22. *His temporibus* (vor Erzählung des sächsischen Feldzuges, mithin nach allen Umständen noch im Jahre 770. (*suscepta legatione*) Sturmius) *inter Karolum Regem Francorum & Thassilonem Noricæ Provinciæ Ducem per plures annos inter ipsos amicitiam statuit.*

(B) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. Instrum. Num. XIX. *Regnante in perpetuo Domino nostro Jhesu Christo, anno XXIII. inlustrissimi Thassilonis Ducis regni &c.* Num. XXIV. *Anno regni gloriosi Thassilonis Ducis XXII.* Num. XXVI. *Anno XXV. regnante Domino & inlustrissimo Duce Thassilone.* Num. LIV. *Regnante in perpetuo Domino nostro Jesu Christo in anno XXX. regni Thassilonis Illustris Summi Ducis.* Num. LXI. *Domino & inlustrissimo Duce Thassilone XXXII. principatus sui peractum anno confirmatum &c.* Num. LXXX. *Ego Weldker tradidi hereditatem meam cum licentia Domini Thassilonis Ducis.*

Chron. Lunælac. pag. 16. *Gloriosissimo atque Praecellentissimo Thassilo Dux Bauvariorum, Vir inluster* — pag. 19. *In nomine Domini Salvatoris nostri Jesu Christi, gloriosissimi*

simi

ſimi Ducis Thaſſilonis anno regni ejus viceſimo nono Indictione I. (an. 778.) cum conſenſu et licentia ſummi Principis Thaſſilonis ego Reginolf dono &c. pag. 21. Ego Machelmus Comes tradidi — per conſenſum Domini noſtri Thaſſilonis &c. &c

§. XX.

Die Freyheit und Unabhängigkeit, die Thaſſilo in den geſchriebenen Urkunden ausgedrucket, bezeigte er auch in ſeinen Thaten. Im Jahre 772. unternahm er einen Feldzug wider die Kärnter, und beſiegte dieſes unruhige ſlaviſche Volk. Wir haben keine Urſache den innländiſchen Schriftſtellern, die dieſes erzählen (C), zu widerſprechen; weil ſelbſt die kärntiſchen Geſchichten damit übereinſtimmen, da ſie auf eben dieſe Zeit von einer dreymaligen Aufruhr Meldung thun (D), welche dem Thaſſilo zu bemeldtem Zuge mag Gelegenheit gegeben haben. Es zeiget ſich keine Spur, daß Thaſſilo dieſen Krieg im Namen und auf Befehl des fränkiſchen Königs unternommen; vielmehr iſt es den Umſtänden gemäßer, daß er das Recht des Krieges eigenmächtig ausgeübet; wie er ſich dann auch eben, wie es ſcheint, bey dieſer Gelegenheit einen Theil des beſiegten Landes zugeeignet; welches aus der Chremsmünſteriſchen Stiftungsurkunde erhellet, da er dieſem Kloſter einen guten Theil ſeines Einkommens unter den Slaven beſtimmet hat (E).

Dieser Sieg über die Kärnter muß gleich mit Anfange des Jahres 772. erfochten worden seyn, wenn es wahr ist, was die einheimischen baierischen Geschichtschreiber einstimmig bekräftigen, daß Thassilo in eben diesem Jahre seinen Sohn Theodo nach Rom gebracht, und am Pfingstsonntage von dem Papst Hadrian habe taufen lassen; wie es nachher im Jahr 781. König Karl mit seinem Sohn **Pipin** gemacht. Wie es aber mit der besagten Römerreise hergegangen, ob Thassilo in Person dabey gewesen, wie viel Jahre damals sein Prinz Theodo gehabt ꝛc. darüber will ich mich nicht aufhalten, weil ich mit Grunde nichts sagen kann.

Gewisser und richtiger ist die Handlung, die er noch in eben dem Jahre 772. im Monathe October vorgenommen; da er aus freyer landesherrlicher Macht eine Nationalversammlung der Bischöfe, Aebte und Großen des Landes nach Dingolfing, einen baierischen Flecken an der Iser, veranstaltet, und sich mit denselben über verschiedene sowohl geistlich- als politische Dinge berathschlaget; auch endlich einen förmlichen gesetzmäßigen Ausspruch (das so genannte Decretum Thassilonis) darüber abgefasset; wovon der gelehrte Welser, wo nicht den ganzen Innhalt, doch gewiß die allerschätzbarsten Fragmente aus einem uralten Manuskripte in seine baierische Geschichte eingetragen hat (F). Alles ist daran höchst merkwürdig: doch lernen wir besonders daraus, für was sich Thassilo selbst, und für was ihn die ganze Nation, welche gewiß in dieser Versammlung vorgestellet wurde, gehalten

halten habe. Der ganze Aufsatz der Dingolfingischen Synodalakten ist nach dem Stil eines freyen Beherrschers und Gesetzgebers seines Volkes abgefasset; beynebens wird doch die alte Verbindlichkeit gegen die fränkische Könige nicht abgeworfen, wie ich gleich hernach anmerken werde. Der Eingang geschieht mit Anpreisung des Reiches Christi: sodann werden die Jahre des Reiches des gottesfürchtigsten Herzogs Thassilo angeführet, ohne des König Karls mit einem Worte zu gedenken. Ferner heißt es, daß bemeldter Fürst (welcher Titel damals eigentlich einen frey regierenden Herrn bezeichnete, und weit mehr als Herzog sagen wollte) aus göttlicher Eingebung diese Versammlung angestellet, und so weiter (G). Wir finden also in diesem kostbaren Ueberbleibsel der agilolfingischen Regierungsperiode alle Merkmale einer vollständigen Landesherrlichkeit beysammen, die in andern so vielen Urkunden nur zerstreuet anzutreffen sind.

Aber der schon oben angerühmte Herr Professor Heyrenbach, gleichwie er überhaupts seine ganze diplomatische Wissenschaft zur Verkleinerung der baierischen Herzoge anzuwenden scheinet, also findet er auch in dieser dingolfingischen gesetzmäßigen Urkunde feyerliche Beweise, daß Thassilo selbst den fränkischen Monarchen, als seinen König und Oberherrn des Baierlandes verehret habe (H). Zur Probe führet er zwey Gesetze an, worinnen des Königs ausdrückliche Meldung geschiehet. Das Erste betrift das Strafgeld von 80. Solidis, welches für

den Todschlag eines freyen Menschen, der seine Freyheit von dem Könige durch einen Gnadenbrief erhalten hat, mußte bezahlet werden; das Andere handelt von einer freyen Weibsperson, die einen leibeignen Knecht heurathet, und inner drey Jahren weder vor einem Grafen, weder vor dem Herzoge, noch vor dem Könige, noch in einer öffentlichen Gerichtsversammlung von ihren Eltern zurückgefodert, und in ihre vorige Freyheit gesetzet wird (l). Aus diesen zweyen Gesetzen also soll der feyerliche Beweis erfolgen, daß Thassilo in seinem Decret die fränkische Landeshoheit erkennet habe. — Nun lassen wir das dem strengen Diplomatiker unterdessen gelten; gehen aber seinen eigenen Grundsätzen um etliche Schritte weiter nach: Wenn uns Herzog Thässel, sagt er §. VIII. p. 135. in seinen Urkunden das Reich Christi anführt, so will er dadurch andeuten, daß er sein Machtschwerd JEsu Christo zu verdanken habe: und das ist sehr redlich gedacht. Wenn er aber neben dem Reiche Christi ganz allein seine Fürstenjahre zählt, ohne des fränkischen Monarchen nur mit einem Worte zu gedenken: so scheint er uns dadurch sagen zu wollen, daß er sein Fürstenschwerd von GOTT unmittelbar, nicht durch die Hände des fränkischen Monarchen empfangen habe, und dieß heißt im strengen Verstande die fränkische Oberherrschaft miskennen wollen, dieß heißt den Geist der Selbstherrschung auch in öffentlichen Urkunden einigermassen äussern. — Nun aber erscheinet diese so hoch angezogene Redensart, mit Weglassung der fränkischen

schen Zeitrechnung auch in dem oftbemeldten Decret des Thassilo (not. G.): es hat also Thassilo die fränkische Landeshoheit erkennet; und er hat sie nicht erkennet: das folget selbst nach den heyrenbachischen Grundsätzen aus einer und der nämlichen Urkunde. Es scheinet dieses eben nicht gar so streng diplomatisch gedacht zu seyn: allein der Herr Professor weiß sich zu helfen: er macht eine Ausnahme: So wahr, sagt er p. 136. die Anmerkung, wegen angeführten Reichs Christi und weggelassener fränkischer Jahrsrechnung überhaupt in andern historischen Fällen seyn mag, ist doch von selbiger auf die Umstände H. Thässels keine Folgerung zu machen. Warum nicht? — weil H. Thässel in seinem Decret dir fränkische Landeshoheit feyerlich eingestanden (p. 137.) nämlich in den angeführten zweyen Gesetzen. Aber auf diese Art fällt ja alles wieder zusammen, was in dem fast ganzen §. VIII. hat sollen aufgebauet werden, daß nämlich Hrrzog Thässel *II.* eben so ernstlich als sein Vater Oetel getrachtet, sich vom fränkischen Hofe ganz los zu machen (p. 126.); weil dieser Satz fast nur allein aus der Schreibart, die Herzog Thassilo in seinen Urkunden gebrauchet, durch ganze sechs Seiten erprobet wird. — Thassilo war also ein Aufrührer; denn eigentlich suchte dieser unglückliche Fürst nichts eifriger, als sich von der fränkischen Krone unabhängig zu machen, und er ahmte bey diesen Absichten dem unerbaulichen Beyspiele seines Vaters Oetel nach (p. 127. & 128.): Thassilo war kein Aufrührer; denn selbst das sogenannte

Decretum Thassilonis dienet zum feyerlichen Beweise, daß er die fränkische Landeshoheit erkennet habe (§. IV. p. 98.); und eine darinn so sorgfältig geäusserte Achtung gegen den fränkischen König von Seite H. Thässels ist ganz sonderbar (p. 106.). Zween Gegensätze, beede diplomatisch bewiesen!

Hätte Herr Prof. und Bibliothekär Heyrenbach bey Verfassung seiner Grundsätze der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs keine andere Absicht gehabt, als der baierischen Landesverfassung unter den Agilolfingern auf den wahren Grund zu kommen, so würde er gewiß endlich haben einsehen müssen, daß Thassilo, wie alle seine Vorfahrer, eine wirkliche Landesherrlichkeit ausgeübet, ob sie gleich gewisse Verbindlichkeiten gegen die Fränkische Könige hatten; wie dann auch Thassilo eben in seinem Decret eine besondere Achtung gegen dieselbe bezeiget, da er in den oben angeführten zweyen Gesetzen das Ansehen des Königs mit einrücket, und in dem ersten zwar eben die Strafe auf den Todschlag eines von dem König frey erklärten als eines zur Kirche frey überlassenen Menschen setzet, nämlich 80. Solid. Wehrgeld und 40. Solid. zum landesherrlichen Fiscus; in dem zweyten aber den Eltern erlaubet, ihre freye Tochter, wenn sie sich an einen leibeigenen Knecht verheurathet hat, inner den ersten drey Jahren, vor dem Gericht eines Grafen, oder eines Herzogs, oder des Königs (wo nämlich der Knecht hingehöret) wieder heraus zubegehren, und in die alte Freyheit zu setzen. Und nach dieser Erklärung ist es wohl zu begreifen, wie Herr Prof.

Prof. Heyrenbach aus diesen zweyen Gesetzen den feyerlichen Beweis habe herausziehen können, daß Thassilo selbst die fränkische Landeshoheit erkennet habe? Man lese, was ich in dem III. St. §. X. hierüber geschrieben.

(C) Bernard. Noric. apud Hieron. Pez. Tom. II. fol. 72. *DCCLXXII. Thassilo Carinthiam subjugavit.*

Chron. Mellicens. apud eund. Pez. Tom. I. pag. 208. *DCCLXXII. Thassilo Carentatos, id est Karinthiam vicit.*

Chron. Salisburg. apud. eund. Pez. Tom. I. pag. 334. *DCCLXXII. Arrianus Papa sedit. Thassilo Karinthiam subiicit, & filius ejus Romæ baptizatus est.*

(D) Histor. Convers. Boiar. & Carentan. apud Hansiz Germ. sacr. Tom. II. pag. 92. *Modesto defuncto Episcopo, postulavit iterum idem Chettumarus Dux Virgilium Episcopum, si fieri posset, ut ad se veniret. Quod ille renuit, orta seditione, quod Carmula dicimus. — Et non multo post orta alia seditione, exivit inde ipse Latinus Presbyter — Mortuo autem Chettumaro, et orta seditione aliquot annis nullus Presbyter ibi erat &c.*

(E) Liter. Fundat. Cremifan. apud Sim. Rettenbacher. *Tradimus & decaniam Sclavorum cum opere fiscali seu tributo justo, quod nobis antea persolvi consueverat; secundum terminos a Fatero Abbate, Arnone presbytero, Chumpertho judice definitos.*

(F) Marc. Velser. Rer. boic. Lib. V. Edit. Lippert. pag. 342. *Acta, sive actorum fragmenta verius*

rius magnæ navis laceras tabulas, ex veterrimis membranis, priscam pietatem venerati huc transferemus, mutato nonnihil ordine —

(G) Ibid. 243. *Regnante in perpetuum Domino nostro Jesu Christo, in anno vero XXIII. regni religiosissimi Ducis Thassilonis gentis Baioariorum, sub die consule, quod erat II. Id. Octobr. atque anno ab incarnatione dominica DCCLXXII. Indict. X. divina praeflatus inspiratione, ut omne regni sui prænotatus Princeps collegium procerum coadunaret, in villam publicam Dingoluingam nuncupatam &c.*

(H) Jos. Bened. Heyrenbach. &c. Grundsätze der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs, §. IV. pag. 98. *Selbst das sogenannte Decretum Thassilonis dient zum feyerlichen Beweise, dass er die fränkische Landeshoheit erkennet habe.* Pag. 100. *Vielmehr dient uns selbes zum überzeugenden Beweis, dass H. Thässel eben im Jahre 772. in welchem diese gesetzmässige Urkunde zu Dingelfingen aufgesetzet worden, den fränkischen Monarchen, als seinen König und Oberherrn des Baierlandes verehret habe.*

(I) Marc. Velser. loc. cit. Item Lindenbrog Cod. Leg. antiq. pag. 441. *XI. Liberi qui ad Ecclesiam dimissi sunt liberi, vel per chartam acceperunt libertatem a Rege, si occidantur LXXX. sol. componantur Ecclesiæ vel filiis eorum: in dominico XL. sol. comp. XII. Si autem libera Baioaria (Velser.* Baioario) *servo Ecclesiæ nupserit — Si autem tres annos induraverit opus ancillæ, & parentes eius non exadoniaverunt* (al. exadomaverunt) *eam, ut libera fuisset, nec ante Comitem, nec ante Ducem nec ante Regem, nec in publico mallo, transactis tribus Kal. Martiis, post hæc ancilla permaneat in perpetuum —*

§. XXI.

§. XXI.

Die größten Gelehrten, die bis daher den baierischen Synodus zu Dingolfing in ihren Schriften einigermassen berühret haben, Baronius, Pagi, Le Cointe, Mabillon, Ludewig, Meichelbeck, Hansitz rc. haben wegen der Zeitrechnung Anstöße gefunden, da sie die Regierungsjahre des Thassilo mit dem Jahre Christi 772. und der römischen Zinszahl X. nicht vereinigen konnten; sie glaubten daher, es müßte in irgend einer von den in der Urkunde angesetzten Zahlen ein Schreibfehler eingeschlichen seyn. Allein ist es wohl erlaubt, einer sonst gültigen Urkunde, wie das Decretum Thassilonis ist, ohne Noth, ja ohne wichtige Ursache, einen Schreibfehler aufzubürden? Mir ist es in meinem bisher angenommenen Systeme etwas ganz leichtes, alle chronologische Charactere, wie sie in der oft bemeldten Urkunde vorkommen, mit einander zu vergleichen.

Ich setze zum voraus, erstens, daß Marx Welser und Christoph Gewold ihre alten Manuskripte recht gelesen, kraft derer es das 24ste und nicht das 22ste Jahr des Thassilo gewesen, da er diese Versammlung gehalten; wie dann auch ein anderer Kodex vom 12ten Jahrhunderte, den der gelehrte Beförderer der neuesten welserischen Ausgabe besitzet, damit übereinstimmet (K). Zweytens, daß aus obigem §. XIV. not. cccc klar und erwiesen sey, daß in mehrern Urkunden die Regierungsjahre des Thassilo vom Jahre 749. gerechnet werden, da nämlich

Pipin den Griffo aus Baiern hinausgejaget, und den jungen Thassilo in der herzoglichen Würde bestättiget hat. Drittens, daß Thassilo den Anfang seiner Regierung im Jahre 749. vom Ende des Septembers, oder vom Eingange des Octobers gezählet habe, welches ich Kürze halber nur aus zwoen freisingischen Urkunden beweise. Die erste ist vom 2. Sept. des 29sten; die zweyte vom 5. Octob. des 30sten Regierungsjahres des Thassilo; beede mit der röm. Zinszahl I; mithin beede ans dem Jahre 778. (L). Es folget also aus diesen und mehr ähnlichen Beyspielen, daß Thassilo zwischen dem September und October ein neues Regierungsjahr zu zählen angefangen habe.

Zählen wir nun nach diesen dreyen Grundsätzen die Regierungsjahre des Thassilo. Im Jahre 749. mit dem 1. October fieng er sein erstes; im Jahre 750. mit eben dem 1. Octob. sein zweytes; — im Jahre 772. mit dem 1. Octob. sein vier und zwanzigstes Jahr an. Wir haben also alles, was wir verlangen: das XXIIIIste Jahr der Regierung des Thassilo; den 14. October; das Jahr der Menschwerdung unsers HErrn DCCLXXII; die römische Zinszahl X; mithin alle chronologische Merkzeichen der dingolfingischen Urkunde, ohne dieselbe eines Schreibfehlers zu beschuldigen.

Meichelbeck hat zu meinem Absehen eine merkwürdige Urkunde geliefert, die alles bisherige unvergleichlich bekräftiget. Sie betrift eine Schenkung,

die Oadalger an die Kirche zu Freysing gemachet: als Zeugen sind unterschrieben Herzog Thassilo; die Bischöfe Alim von Sabiona oder heut Brixen; Heres oder Aribo von Freysing; Virgil von Salzburg; Wisurich von Passau; nebst viel andern Priestern, Diakonen und verschiedenen Laien. Die Fertigung des Briefes geschah zu Freising, den 26. Sept. im 23sten Jahre der Regierung des Thassilo (M). Meichelbeck will gar nicht zweifeln, daß die Unterschrift dieser Urkunde auf das Jahr 770. eintreffe. Allein warum nicht vielmehr auf das Jahr 772? rechnen wir nur die Regierungsjahre vom 1. October des Jahres 749. so wird es sich unfehlbar zeigen, daß Thassilo den 26. September im Jahre 772. sein 23stes Jahr der Regierung gezählet, und den gleich darauf folgenden October sein 24stes angefangen habe. Aber warum sollen in dieser Urkunde die Regierungsjahre des Thassilo vielmehr vom Jahre 749. als 747. oder 748. gezählet werden, da doch keine röm. Zinszahl angemerket ist, welche allein ein gewisses Jahr bestimmen könnte? Antwort: weil ich hiedurch am füglichsten die Ursache angeben kann, warum sich eben bey Ausfertigung dieser Urkunde so viel Bischöfe in Freising eingefunden haben, und zwar eben diejenigen fast alle, welche gleich darnach bey der Versammlung zu Dingolfing erschienen sind. Ist es nicht allerdings wahrscheinlich, daß Alim, Virgil und Wisurich nur aus Gelegenheit des eben bemeldten Synodus bey dem Aribo in Freising zusammengetroffen, und von da nach Dingolfing abgegangen seyen, wo sie hernach mit den Bischöfen Manno von

von Neuburg und Simpert von Regensburg, nebst vielen andern Aebten, Priestern und Diakonen jene bekannten Decreta abgefasset haben?

Nun will ich einigen geringern Einwürfen, die Zeitrechnung dieses Synodus betreffend, antworten. Was sollen dann die Worte heißen, *sub die Consule quod erat II. Idus Octobris!* Welser und Gewold, mit denen Baronius, Pagi und Ludewig verstanden, meynen es sollte vielmehr *sub die Calixti* heißen; weil dieses Fest eben auf den 14. October einfällt. Allein hätten diese großen Gelehrte schon damals die freisingischen Urkunden des Meichelbecks einsehen können, würden sie unschwer gefunden haben, daß es zu selbigen Zeiten niemals im Brauche gewesen, die Monatstage mit den Namen der Heiligen zu bezeichnen; herentgegen würden sie unzählbare Beyspiele von dem *sub die Consule* angetroffen haben. Es wollten aber diese Worte anders nichts sagen, als daß der Tag der gegebenen Urkunde, so, wie sichs nach den Gesetzen gebühret (N), unterzeichnet sey.

Le Cointe streitet die Jahre der christlichen Zeitrechnung und der Römer Zinszahl an, als wären sie damals in Baioarien noch nicht im Brauche gewesen (O). Allein Meichelbeck liefert uns zwo Urkunden, eine vom Jahre 758. die andere vom Jahre 765. und die Mondseer Chronik eine vom Jahre 759. welche alle drey mit den Jahren der Menschwerdung Christi ausgezeichnet sind (P). Was die Zahl der römischen Indiction betrift, so ist in der freisingischen Dokumenten-

tensammlung fast kein Blatt, wo selbige nicht vorkömmt.

Aber von dem Tode Karl des Großen, oder vielmehr Ludwig des Frommen, sagt Pagi, fiengen die Indictionen in Frankreich und Teutschland mit dem 24. September an; mithin kann das Jahr 772. und die Indictio X. im Monathe October nicht zusammentreffen. Auch dieses widerleget sich selbst aus mehrern freisingischen Urkunden, besonders aus jenen zwoen, die ich gleich oben, not. L. angeführet habe; denn wie könnte das 29ste Jahr des Thassilo im 2. September, und das 30ste Jahr eben dieses Thassilo im 5 October mit der Indiction I zusammentreffen, wenn sich die Indiction am 24. September abgeändert hätte?

Nur der gelehrte Mansi wirft noch einen Zweifel auf: die Kirchenversammlungen, sagt er, wurden zu selbigen Zeiten, gleichwie alle feyerliche Einweyhungen der Tempel, der Bischöfe etc. nur an den Sonntagen gehalten; da nun der 14. October im Jahre 772. auf einen Mittwoch gefallen, könnte man wohl billig anstehen, ob dieser Synodus eben im Jahre 772. gehalten worden. Hierauf antworte ich erstens: wenn es doch an einem chronologischen Merkzeichen dieses Synodus gefehlet seyn müßte, warum könnte es nicht eben sowohl an dem Monathstage gefehlet seyn? anstatt *II. Idus Octobris* därfte es nur heißen *V. Idus*, so hätten wir einen Sonntag. Zweytens, die angegebene Regel, als wären zu selbigen

bigen Zeiten die Kirchenversammlungen nur an Sonntagen gehalten worden, ist nicht so allgemein, als es Mansi behaupten will. Wir haben vor und nach dem Jahre 772. Beyspiele, daß dergleichen Versammlungen auch an andern Tagen der Woche angestellet worden. Der Synodus Leodiensis I. bey dem Harzheim, wurde im Jahre 710. den 29. April, das ist, an einem Erchtage; das Concilium Suessionense bey dem Sirmond, im Jahre 744. den 2. März, mithin an einem Montage; der Synodus Duriensis bey dem Binius, im Jahre 775. den 28. Julius, folglich an einem Freytage; die Versammlung der Bischöfe und der Vornehmsten des Reiches zu Aachen, bey dem Baluz, im Jahre 797. den 28. October, das ist, an einem Sonnabend; der Synodus Provincialis Salisburgensis bey dem Hansitz, im Jahre 807. den 16. Jänner wiederum an einem Sonnabend gehalten. Drittens endlich alle diese Versammlungen, und auch selbst die dingolfingischen, mögen vielleicht an einem Sonntage angefangen, aber erst nach mehr Tagen vollendet worden seyn; da dann erst die Unterschrift und Fertigung geschehen.

Und also wäre meines Ermessens die Zeitrechnung des dingolfingischen Synodus vollkommen berichtiget, und wider alle Einwürfe vestgesetzet.

(K) Marci Velseri Libri VI. Edit. Lippert. an. 1777. p. 343. in notis. *Haud ingratum lectori fore confido, dum de hoc* (Consilio Dingolfing.) *ex codice meo membranaceo, sæculo duodecimo scripto lectiones variantes addo.* Editor.

v. Qui-

v. Quidam XXII. habent, scriptorum errore. Membr. XXIV. Recte. Cum Thassilo an. 749. Dux appellatus fuerit.

(L) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. II. Num. LII. *Anno XXVIIII. regnante Domino Thassilone Duce, sub die Consule, quod erat IIII Nonas Septembres Indictione I* Num. LV. *Anno XXX. regni Thassilonis Ducis. — Actum sub die consule, quod erat III. Nonas Octobres indictione prima.*

(M) Ibid Part. I. pag. 69. *Actum in oppido Frigisingas sub die Consule, quod est VI Kal. Octob. anno XXIII. regnante eminentissimo Domino Thassilone Duce. Hi sunt testes, qui manu propria firmaverunt, aut per aurem aut per verba ad testimonium conducti. Inprimis Dominus Dux Thassilo testis: deinde Alim & Heres Episcopi testes. — Virgilius Episcopus testis &c.*

(N) Codex Legg. antiquar. apud Lindenbrog. Legg. Alemann. Cap. 43. *Scriptura non valeat, nisi in qua annus & dies evidenter ostenditur.* Legg. Baiwar. Tit. XV. Cap. 13. *De pactis & placitis. — dummodo in his dies & annus sit evidenter expressus.*

(O) Cointius ad an. 771. n. 8. pag. 770. *E quatuor notis chronologicis duæ posteriores nullius auctoritatis, quia tunc Incarnationis Dominicæ & Indictionis periodi apud Baioartis nondum usurpari consueverunt.*

(P) Meichelb. Hist. Frising. Tom. I. Part. I. pag. 59. *Hoc factum est ad Isane in domo Sancti Zenonis. Anno Incarnationis Domini DCCLVIII. Indict. XI. anno XI. Thassilonis Ducis regni ejus; in mense Majo VIII. Kal. Jun.*

Ibid. Part. II. Num. XIII. *Actum est hoc ad Frigisinga anno XVI. Pipini Regis, ab Incarnatione Domini anno DCCLXV. Indictione IIII. die Consule, quod facit nonas Majas.*

Chron. Lunælac. pag. 14. *Hoc fuit factum in VIII. Id. Jul. vel IX. regnante XII. annos Thassilone Duce Anno Domini nostri DCCLVIIII. indict. XII. Sunt testes multi.*

§. XXII.

Bald nach der dingolfingischen Versammlung giengen die longobardischen Händel an: im Jahre 773. begehrte Papst Hadrian bey dem fränkischen Könige **Karl** Hilfe wider den **Desiderius**; und wirklich zog **Karl** in Italien, nahm den **Desiderius** gefangen, und machte also im Jahre 774. der longobardischen Regierung ein Ende; oder vielmehr nahm er selbst den Titel eines Königs der Longobarder an, nachdem er dem Papste alles zuruckgestellet, was ihm, seinem Vorgeben nach, die Longobarder ungerechter Weise entrissen hatten. Es ist da meines Thuns nicht, die Gerechtigkeit der fränkischen Waffen, oder der römischen Prätensionen zu untersuchen: nur muß ich anmerken, daß dieses für unsern Thassilo, den Tochtermann des **Desiderius**, allerdings ein trauriges Vorspiel gewesen, aus welchem er leicht die Rechnung auf sich selbst machen konnte. Unterdessen lesen wir nicht, daß er sich im mindesten in die longobardischen Händel gemenget; und was Arenbeck und Aventin schreiben, als wäre Thassilo selbst mit dem König **Karl** wider seinen Schwiegervater ins Feld gezogen,

gezogen, oder hätte seinen Sohn Theodo mitgeschicket (Q), scheinet keinen Grund zu haben; denn nebst dem, daß dieses allerdings wider die Gesinnungen und den Charakter des Thassilo streitet, so finden wir es so gar aufgezeichnet, daß Karl diesen Feldzug nur mit den Franken, Allemannen, Burgundern und Sachsen gemachet habe (R), ohne daß von den Baioariern ein Wort gemeldet würde. Es scheinet also ganz richtig zu seyn, daß sich Thassilo durchaus neutral gehalten, und weder dem König Karl, noch seinem Schwiegervater Desiderius zu einiger Klage Gelegenheit gegeben habe.

(Q) Arenbeck. Chron. Bojar. Lib. II. cap. 13. Aventin. Annal. boic. Lib. III. pag. 305.

(R) Anonym. Salernit. apud Murator. Script. rer. Ital. Tom. II. Part. I. *Carolus in Italiam venit cum Francis, Alamannis, Burgundionibus, nec non & Saxonibus.*

§. XXIII.

Im Jahre 778. stiftete Thassilo das Kloster Kremsmünster. In dem 30sten Jahre meines Herzogthums, heißt es in dem Stiftungsbriefe, den uns Rettenbacher und aus ihm Meichelbeck geliefert, und im ersten Jahre des Herzogthums meines Sohnes Theodo, im ersten Jahre der römischen Zinszahl (mithin im Jahre 778.) habe ich mich entschlossen nach dem Beyspiele meiner Vorfahrer ein Kloster zu stiften rc. (S) Wir lernen hieraus einen merkwürdigen Umstand in der Ge-

schichte des Thassilo, daß er nämlich in eben diesem Jahre seinen Sohn Theodo zum Herzoge, d. i. zum Mitregenten in Baioarien gemacht. Ich finde keine Spur, ob er dieses eigenmächtig oder mit Einwilligung des König Karls gethan, so viel ist gewiß, daß ihm Karl unter andern vielen Klagen niemals einen Vorwurf darüber gemacht, als über einen Eingriff in seine Rechte.

Aus eben dieser Urkunde widerleget sich auch jene fabelhafte Erzählung einiger Skribenten, als hätte Thassilo dieses Kloster zum Angedenken seines Sohns Gunther, der in selbiger Gegend von einem Wildschwein soll zerrissen worden seyn, aufgebauet; denn da er in dem Stiftungsbriefe die Ursachen angiebt, die ihn bewogen dieses Kloster zu bauen, nämlich die Liebe Gottes, die Furcht vor der Hölle und das Beyspiel seiner Vorfahren (T), warum meldet er nichts von diesem Gunther? Oder wo stehet es dann sonst geschrieben, daß Thassilo einen Sohn mit Namen Gunther gehabt? Ist es nicht eben so unwahrscheinlich, daß der angebliche Gunther, der höchstens zehn Jahre alt seyn konnte, der Wildschweinjagd obgelegen, oder einiger damit verknüpften Gefahr sey überlassen worden, als daß Thassilo im Jahre 752. eben nämlich im zehnten Jahre des Alters, da er des Jagens halber in dem sogenannten Rotwald unweit dem Lechstrom übernachtete, jene wunderbarliche Leiter gesehen, und ein himmlisches Gesang gehöret habe, welches ihn bewogen das Kloster Wessobrunn zu stiften (V)? Es war dieses unsern

sern guten Alten etwas ganz gewöhnliches, daß sie Wunderwerke, oder doch außerordentliche Begebenheiten wissen wollten, so oft es um den Ursprung der Klöster oder anderer geistlichen Stiftungen zu thun war.

Unter allen baierischen Klöstern, derer Stiftung dem Herzog Thassilo zugeschrieben wird, ist Kremsmünster das einzige, von dem wir eine gewisse und sichere Urkunde haben. Thassilo, samt seinem Sohn Theodo, hat es, aus seinem ihm von Gott, nicht von einem fränkischen Könige, verliehenen Eigenthum, mit Beystand und im Namen Gottes, nicht des K. Karls, gestiftet, und den ersten Abt, Fater mit Namen, darüber aufgestellet (W); auf welche Weise er dann auch in jenem Theile von Baioarien, in dem heut zu Tage so genannten Land ob der Enns, worinne Kremsmünster gelegen, eine freye landesherrliche Handlung ausgeübet. Daß doch der strenge Diplomatiker Heyrenbach alle die bemeldten Ausdrücke besser überleget hätte, da er sein Vaterland, das eben gedachte Land ob der Enns, den alten Baioariern abstreiten wollte. Die Meynung, sagt er, jener Schriftsteller ist irrig, welche das Land ob der Enns als einen angebohrnen Theil des alten Baioariens betrachten: — Das Norikum kam von den Gothen unmittelbar an die Franken; — und die in diesem nunmehr fränkischen Norikum wohnende Baiern sind für nichts anders anzusehen, als für fränkische Kolonisten. — Der Herr der einwandelnden

Nation war der fränkische König, der Herr jenes Landes, in welches sie gewandert, war eben der fränkische König ꝛc. (X); folglich der baierische Herzog nur desselben Beamter und Statthalter. Es wäre mir was leichtes hierüber dasjenige zu wiederholen, was ich bereits anderstwo erwiesen zu haben glaube; da aber Herr Heyrenbach unterdessen in die Ewigkeit übergegangen, so will ich eine andere Gelegenheit abwarten, die heyrenbachische Grundsätze, wenn sie doch Jemand von neuem behaupten sollte, zu untersuchen, und wo es nöthig, zu widerlegen.

(S) Sim. Rettenpacher Annal. Cremifan. Lib. I. cap. 9. *Regnante in perpetuum Domino nostro Jesu Christo — Ego Thassilo vir illuster Dux Wajoariorum anno Ducatus mei tricesimo Indictione prima mente tractavi ut de hoc, quod mihi Dominus dignatus est concedere, pro memet ipso aliquid Deo offerrem; nam bonæ memoriæ antecessores mei, in quantum potuerunt, res suas Deo devoverunt &c. — Ego igitur Thassilo vir illuster Dux anno XXX. Ducatus mei simulque dilectissimus filius meus Theodo, anno etiam Ducatus ejus primo tradimus atque confirmamus ad prædictum Monasterium &c.*

(T) Ibid. *Quam ob rem propter amorem æternum & timorem horribilem, ut evitare valeam mansionem Diaboli & Latere merear mansionem cum Christo &c.*

(V) Cœlestin. Leuttner. Hist. Monast. Wessofont. pag. 9. ex membrana codici antiquissimo Evangeliorum præfixa. *Anno Dni. DCCLIII. Thassilo — in saltu foresti qui Rotwalt dicitur inter duo*

duo flumina aprariam & licum venationi operam dabat aprorum. Et dum forte per noctem iuxta fluvium, qui ex ejus nomine Thessilespach dicitur sub tentorio dormiret uidit in somnis iuxta fontem eiusdem foresti. per IIIIor partes contra scatentem se astare & exinde ad meridianam. scalam ad celos porrectam. & angelos domini ascendentes & descendentes per illam. sanctum autem apostolorum principem innixum scalæ. & canentem eam. quæ in officio dedicationis communio cantari consuevit. &c.

(W) Sim. Rettenpacher l. c. *De hoc quod mihi dominus dignatus est concedere — Qua de re statui quoque & ego in animo meo, ut cum summa opitulatione Jesu Christi Domini in ipsius nomine Monasterium ædificarem, quod ipso adjuvante ita factum est &c. Qui etiam Abbatem constitui nuncupatum Fater cum Monachis sibi deputatis &c.*

(X) Jos. Bened. Heyrenbach Grundsätze der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs, §. II.

§. XXIV.

Bis daher scheinet es nicht, daß Herzog Thassilo dem König Karl einige Gelegenheit gegeben habe jene Freundschaft abzubrechen, die der fuldische Abt Sturm im Jahre 770. zwischen den beeden Fürsten gestiftet hatte (§. XIX. not. A.); denn wenn es von dem eigentlichen Baioarien, und nicht vielmehr von dem baierischen Nordgau, welches Pipin im Jahre 743. von dem übrigen Baioarien abgerissen hat (§ XII.) zu verstehen ist, was Regino aus andern alten Jahrbüchern eben auf das Jahr 778. anführet, so haben die Baioarier einen Feldzug bis in

Spanien mitgemacht, den König Karl wider die Saracenen unternommen (Y). Und hingegen hat beyläufig um diese Zeit (das eigentliche Jahr läßt sich schwer bestimmen) König Karl den Herzog Thassilo mit zween ansehnlichen Plätzen in dem eben bemeldten Nordgau, namentlich Ingoldestat und Lutrahahof auf Zeit Lebens belehnet (Z). Es war also Ingoldestatt heut Ingolstadt schon im achten Jahrhunderte ein merkwürdiger Ort; und Thassilo hielt ihn für wichtig genug, um sich von König Karl, dem er gewiß nicht gerne verbunden seyn mochte, damit belehnen zu lassen. Lutrahahof kann meiner Meynung nach wohl nichts anders seyn, als das heutige Lauterhofen in der obern Pfalz zwischen Amberg und Neumarkt. Es hat diesen Namen von dem Flüßlein Lauter oder Lautrach, welches alldort entspringet. Ich kann mich da unmöglich mit dem gelehrten Herrn von Eckhart verstehen, der aus Lutrahahof erstens Lotershof, hernach Loshof machen will, welches das heutige Joshofen seyn soll, so zwischen Ingolstadt und Neuburg liegt (AA). Aber die Namen Joshofen und Lutrahahof sind ja zu weit von einander, als daß man glauben sollte, sie wären jemals einerley gewesen. Herr von Eckhart hätte nämlich gern ein Lutrahahof gefunden, das nahe bey Ingolstadt und zwar an der Donau gelegen wäre, weil er glaubte, Thassilo habe sich um diese zween Plätze besonders beworben, weil sie ihm zu Beschützung der Gränzen, und zur freyen Passage des Donaustroms dienlich gewesen wären. Allein da wir nicht wissen, was zu den Villis Ingoldestat und Lutrahahof

hahof gehöret habe; oder welches die eigentlichen Gränzen des alten baierischen Nord. Ost. und Sudgaues gewesen, so ist es schwer zu errathen, was Thassilo für Absichten gehabt habe, da er wegen diesen zweyen Gütern des fränkischen Königs Lehnmann geworden.

(Y) Annal. Loisel. ad an. 778. Regino Chron. Lib. II. *Anno Dom. Incarn. DCCLXXVIII. Carolus cum exercitu Hispaniam ingressus est — ubi innumerabilis multitudo de partibus Burgundiæ & Austrasiæ, vel Bajoariæ seu Provinciæ & Septimaniæ, pars etiam Longobardorum in auxilium Francorum convenerunt.*

(Z) Charta divis. Carol. M. apud Steph. Baluz. Capitul. Reg. Franc. Tom. I. pag. 441. — *Baiovariam sicut Thassilo tenuit exceptis duabus villis, quorum nomina sunt Ingoldestat & Lutrahahof, quas nos quondam Thassiloni beneficiavimus, & pertinent ad pagum qui dicitur Northgouve &c.*

(AA) Eccard. Franc. Orient. Tom. II. pag. 45. *Lutrahahof pronunciatum fuit & Lotershaf, unde hoc nomen in Loshofen nunc corruptum. Est autem villa jam inter Neuburgum & Ingolstadium Danubio adjacens.*

§. XXV.

Also Karl und Thassilo waren bis zum Jahre 778. Freunde. Im Jahr 780. schreibt Sigebert, empörte sich Thassilo auf Anhetzung seiner Gemahlin (BB). In was diese Empörung oder Rebellion, wie er sie nennet, bestanden habe, finde ich nir-

nirgends aufgezeichnet: sie kann gewiß nicht viel zu bedeuten gehabt haben, weil König Karl gegen Ende dieses 780sten Jahres ganz ruhig in Italien reisete, und den Winter zu Pavia zubrachte. Von dannen gieng er im Jahre 781. nach Rom, das Osterfest allda zu feyern; und erst bey dieser Gelegenheit unterredete er sich mit dem Papst Hadrian wegen des Herzogs Thassilo: wo sie dann dahin übereingekommen, Gesandte an ihn abzuschicken, die ihn seines Eides erinnern sollten, den er dem König Pipin und seinen Söhnen geleistet hatte. Zu dieser Verrichtung wurden von Seiten des Papstes zween Bischöfe auserwählet, Formosus und Damarus; von Seiten des Königs aber der Diakon Rikulf und der oberste Schenkenmeister Eberhard (CC). Herzog Thassilo, wie er dann ein frommer Fürst war, und besonders viel Ehrfurcht für den römischen Stuhl hatte, gab diesen Abgeordneten ein ganz gutwilliges Gehör; ja erboth sich, unter genugsamer Gewährleistung der Sicherheit, selbst zu König Karl auf den Reichstag nach Worms zu kommen. Er erschien auch wirklich, und schwur den Eid, den man ihm vorgeleget; gab auch dem König Karl, nebst ansehnlichen Geschenken, zwölf Geiseln darüber, und gieng wieder in Baiern zurück (DD).

(BB) Sigebert. Gembl. ad an. 780. *Thassilo Dux Baioariæ, contra Carolum Regem rebellat, hortatu uxoris suæ, quæ filia erat Desiderii Regis, & exilium patris sui per maritum suum vindicare tentabat.*

(CC)

(CC) Aimoin. Lib. IV. Cap. 73. *Sed cum Romæ esset, convenit inter ipsum atque Adrianum Pontificem, ut simul legatos mitterent ad Thassilonem Baioariæ Ducem, qui eum commonerent de Sacramento, quod Pipino Regi & filiis eius ac Francis juraverat; scilicet ut subjectus & obediens eis esse deberet. &c.*

(DD) Aimoin. l. c. Regino ad an. 781. Annal. Petav. ad eund. an.

§. XXVI.

Alle die bemeldten Umstände sind in der Geschichte des Thassilo zu wichtig, als daß ich nicht eine besondere Untersuchung darüber anstellen sollte; und zwar vor allen, worinnen doch eigentlich das Verbrechen dieses Herzoges, welches Sigebert eine Rebellion nennet, mag bestanden haben. Daß Thassilo keinen wirklichen Aufstand mit gewaffneter Hand gegen den König Karl erwecket habe, scheinet aus der schon oben angeführten Ursache sattsam erwiesen zu seyn; da nämlich Karl eben zur Zeit der angeblichen Rebellion sich von seinem fränkischen Reiche entfernet, und sorgenfrey nach Italien gegangen. Es wird also das, was die fränkischen Geschichtschreiber Empörung nennen, vielmehr in dem bestanden haben, daß Thassilo sich geweigert dasjenige zu thun, was Karl widerrechtlich von ihm forderte. Die Umstände der Zeit und der Zusammenhang der Geschichte führen mich auf diese Vermuthung: König Karl, der seit dem Jahre 774. Herr der Lombarden war, und eben im Jahre 781. seinen Sohn Pipin zum Könige die-

ses

ses Reiches, seinen jüngern Sohn **Ludwig** aber zum König in Aquitanien salben ließ, war gewiß darauf bedacht, die Gränzen seiner Reiche sicher zu stellen, oder denselben wohl gar, wenn es möglich seyn sollte, ein angenehmers Arrondissement zu verschaffen. Nun lag Baioarien zwischen der Lombardey und dem östlichen Franken in der Mitte, und stieß westseits an Allemannien; es war ihm also gewiß an diesem Lande sehr viel gelegen, und er mußte nothwendig trachten, dasselbe in eine engere Verbindlichkeit mit seinen fränkischen Reichen zu bringen. Nun kam es darauf an, wie diese Absicht am füglichsten zu erreichen wäre, daß doch einiger Schein der Gerechtigkeit beybehalten würde.

Wie oben §. XVII. gemeldet worden, hatte Thassilo Zeit seiner Minderjährigkeit dem **Pipin** und seinen Söhnen den Eid der Treue ablegen müssen. Niemals seither war es dem König Karl eingefallen, sich denselben wiederholen zu lassen; vielleicht weil er eingesehen, wie unbillig er dem jungen Thassilo abgedrungen worden. Itzt, da er Meister von der Lombardey geworden, und seine zween Söhne als Könige angestellet, merkte er erst, was ihm an Bayern und an dem Thassilo gelegen. Um sich also wegen demselben sicher zu stellen, begehret er von ihm eben den Eid der Treue und des Gehorsams, den er ehemal dem **Pipin** und seinen Söhnen ja dem ganzen fränkischen Reiche geschworen hatte. Allem Ansehen nach kannte itzt Thassilo seine Rechte besser, und wehrte sich wider einen Eid, den er in seiner Unmündigkeit

digkeit nur aus Zwang abgeleget hatte. König Karl brachte die Sache an den Papst Hadrian, von dem er nämlich nicht zweifelte, daß er seine Parthey annehmen würde; besonders wenn er ihm den Thassilo, als den Eidam des longobardischen Königs Desiderius für gefährlich und verdächtig abmalen würde; wie es dann die fränkischen Geschichtschreiber durchaus anmerken, daß Thassilo von seiner Gemahlin Luitbirg wider den König Karl sey aufgehetzet worden. Papst Hadrian konnte natürlicher Weise seinem Beschützer und Erretter, von dem er auch für die römische Kirche noch manches zu hoffen hatte, nicht Unrecht geben; er kam also mit ihm dahin überein, wie schon oben gemeldet worden, daß von Seiten des Papstes sowohl als des Königs Gesandte an den Thassilo abgeschicket würden, die ihn seines Eides erinnern sollten.

Zween Bischöfe waren es, die im Namen des Papstes zu dem Thassilo abgiengen, denen Karl seinen obersten Schenken und den Diakon Rikulf, glaublich seinen Kanzler (EE), nachmaligen Erzbischof zu Mainz mitgegeben; gewiß eine ansehnliche Gesandtschaft, dergleichen nur an Fürsten vom ersten Range, niemals aber an königliche Statthalter abgeschicket wurden; welches für den H. Prof. Heyrenbach und den Verfasser der salzburgisch-unpartheyischen Abhandlung als eine Zugabe gelten soll.

(EE) Mallinkrot de Archicancell. S.R.I. p. 14. *Ricolphum, tertium Archiepiscopum Moguntinum, Caroli Magni Sacellanum intimumque Consiliarum fuis-*

se, magnaque in regia aula potentia viguisse, Cratepolius, Bruschius & Seranius testantur e quibus colligi, ni fallor, videtur Cancellarium eius extitisse.

§. XXVII.

Der baierische Geschichtschreiber Aventin bringt eine andere Ursache vor, warum König Karl mit seinem Vetter Herzog Thassilo uneins geworden. Nachdem Theodo der Sohn des Thassilo, schreibet er (FF), auf Anhalten seiner Mutter Luitpirg zum Mitregenten angenommen worden, und ihm von Land und Leuten die Erbhuldigung darüber geschehen, schickten ihn seine Eltern aus besonderer Andacht mit vielen Geschenken nach Rom; wo ihn dann Bischof Alim von Seben, Abt Atto, Graf Megilo, Graf Machelm und viel andere sowohl von der Geistlichkeit, als von dem Adel begleiteten. König Karl, der eben in Italien war, wollte diese Leute nicht durchziehen lassen, sondern schafte sie alle wieder in ihr Land zurück, nur den Bischof Alim und den Abt Atto ausgenommen, denen er allein erlaubte nach Rom zu gehen. Gleichwie dieses den Herzog Thassilo sehr verdroß, also glaubte auch König Karl Ursache zu haben, auf den Thassilo böse zu seyn, weil selbiger mit den Hunnen, Sachsen und Wenden, als abgesagten Feinden des fränkischen Namens und Reiches, verstanden war. So viel Aventin, aber ohne anzuzeigen, woher ers genommen.

Mit besserm Grunde schreibt er im folgenden Absatze, daß um diese Zeit Herzog Rupert, den der König

König Karl über die, einige Jahre zuvor eroberte Lombardey als Statthalter gesetzet, in das angränzende Baiern, und zwar besonders in das Etschland eingebrochen, die Stadt Botzen eingenommen, und geplündert habe. Die Baiern hätten hierüber zu den Waffen gegriffen, Botzen wieder erobert, und den Rupert in Italien selbst angegriffen, aber mit so unglücklichem Erfolge, daß des Herzogs Thassilo Kanzler, Kranz mit Namen, von dieser Begebenheit lieber habe schweigen, als etwas davon schreiben wollen. Sollte wohl Aventin die Schriften dieses Kranzes zu seiner Zeit noch gesehen haben? das wäre gewiß ein kostbares Ueberbleibsel zur baierischen Geschichte, und könnte desselben Verlust nicht genug bedauert werden. Daß sich an dem Hofe des Thassilo ein gewisser Priester Kranz oder Croon aufgeaufgehalten habe, ist gar nicht unmöglich; indem dieser Name in einer Meichelbeckischen Urkunde (GG) auf eben diese Zeit vorkömmt. Ob er aber Kanzler gewesen, und die Geschichten selbiger Zeiten aufgeschrieben habe, kann ich nur mit dem Zeugniß des Aventins beweisen.

Daß aber die Baioarier mit des K. Karls longobardischen Herzoge Ruprecht Händel gehabt, wird nicht nur aus dem Aventin, sondern auch, und zwar noch viel kräftiger, aus einem fast gleichzeitigen Monument bey dem Mabillon (HH) bewiesen, wo es auf das Jahr 785. oder vielmehr 784, wie aus dem gleich darauf folgenden Sterbjahr des Virgils erhellet, heißt, daß die Bajoarier mit dem Ruprecht

bey Botzen eine Schlacht gehabt; welches die Chronik von Salzburg (11) mit einigen Umständen bekräftiget; daß nämlich die baierischen Heersführer Gawin und Jdwin den Herzog Ruprecht in der Schlacht bey Botzen überwunden und getödtet haben.

Es wird hieraus wenigstens sehr wahrscheinlich, was Aventin schreibet, daß nämlich dieses nicht eben der erste Einfall des Ruprechts in Baioarien gewesen; sondern daß er nach der angeblichen Erzählung des Kanzlers Kranz schon vor dem Jahrr 784. Baioarien überrumpelt und Bozen geplündert habe; daß zwar die Baioarier ihn bis in sein eigenes Land verfolget, aber unglücklich heimgewiesen worden. Jch stelle mir die Sache, ohne der Geschichte Gewalt anzuthun, also vor: Thassilo hatte durch seine Heurath mit der longobardischen Prinzeßin Luitpirg jenen Theil von dem baierischen Rhetien, der an die Lombardey gränzet, und noch heut zu Tage das Etschland genennet wird, wieder an sich gebracht (§. XIX.). König Karl, nachdem er sich im Jahre 774. des longobardischen Reiches bemächtiget, dachte ganz gewiß daran, daß dieser Strich Landes kurz zuvor zur Lombardey gehöret hatte; und vielleicht gab er es dem oft benannten Ruprecht heimlich zu verstehen, daß er auf eine gute Gelegenheit lauren möchte, dieses abgerissene Stück mit dem longobardischen Reich wieder zu vereinigen: oder er mag sich desselben wohl gar unter dem Titel des Rechtes angemasset haben; und da Thassilo seine Sache mit den Waffen beschützte, verklagte er ihn bey dem Papste als einen

nen eidbrüchigen Rebellen; der nämlich dem Pipin und seinen Söhnen die Treue geschworen, itzt aber die Waffen ergriffen hätte. Hadrian bediente sich der guten Gesinnungen, die Thassilo gegen die Religion überhaupts, und besonders gegen den päpstlichen Stuhl hegte; und brachte also durch seine Gesandte ganz leicht zuwegen, was er verlangte; daß sich nämlich Thassilo auf oben besagte Weise dem König Karl unterwarf.

Aimoin und Regino, nachdem sie erzählet, was Thassilo zu Worms eidlich versprochen habe, setzen alsogleich bey, daß er sein Wort nicht lang gehalten (KK); allein es meldet keiner von beyden, worinn er eigentlich dawider gehandelt habe. Mir ist nichts wahrscheinlicher, als daß sie auf jenes haben deuten wollen, was ich schon oben angeführet, daß nämlich Thassilo um das Jahr 784. wider des Karls Statthalter Ruprecht zu Felde gezogen; und weil er so glücklich war, denselben durch seine Heersführer zu überwinden und zu tödten, bekam König Karl nothwendig neuen Verdruß, und nahm daraus Gelegenheit, ihn wiederum bey dem Papste zu verklagen.

König Karl hatte die feine Politik wie sein Vater Pipin, daß er lieber auf das Ansehen des Papstes hinauf Eroberungen machen wollte, als durch Gewalt der Waffen; weil er sich auf jene Weise eher den Schein des Rechtes und den Beyfall der Unterthanen versprechen konnte. Er war gewiß mächtig

genug, um sich Baivarien samt seinem Herzoge durch die Waffen zu unterwerfen, wie er es dann auch bald hernach gezeiget hat; aber er wollte die Sache lieber so einleiten, daß er von dem obersten Kirchenhaupte dazu berechtiget zu werden schiene, wie sein Vater zu dem fränkischen Reiche.

(FF) Aventin. Chron. vernacul. Lib III. pag. 323. Hertzog Thessel und sein Gemahl, die Hertzogin Fraw Leitpirg schickten iren Son Hertzog Dieth oder Theodo aus besonderer Andacht um irer Seelen Heil willen gen Rom mit grossem Opffer ein treffentliche Bottschafft — König Carl wolte sie nit alle durchlassen, schuff das Volck alles wider heim —. Aber Hertzog Thessel gefiel die Sache nit, thet ihm ahnt, daß sein Vetter, König Carl, im sein Volck nicht hett wöllen durchlassen, gewan einen grossen Grollen zu König Carl 2c.

Aber Hertzog Weythund auß Sachssen der fiel in Frankreich, ther grossen schaden König Carl, darumb Carls Haupmann in Italien, obgenannter Hertzog Ruprecht, meinte, es wäre ein Anstifftung von Hertzog Thessel in Beyern, fiel in das Beyerland, in das Etschland — Mehrgenannter Hertzog Ruprecht fiel wider in Beyern, wolte die Beyerische Statt Botzen wider eynnemen, Hertzog Thessel schicket dahin seine Hauptleut, Gabein und Jswein, die erschlugen Hertzog Ruprecht, und mit im viel der Feinde 2c.

(GG) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part I. pag. 85. *In secunda vero traditione — testes per*

aures traximus, quorum nomina sunt hae: inprimis prædictus Coteprecht, Salomon, David, Angilberi, Otprecht, Croon Presbyter &c.

(HH) Mabillon vet. Analect. nov. edit. pag. 367. *Breves Annal. Ratisbon. — DCCLXXXV. Pugna Bajowariorum cum HRodperto ad Pauzana. Virgilius Episcopus & Oportunus Abbas obierunt.*

(II) Chron. Salisburg. apud Hieron. Pez. Tom. I. pag. 334. *DCCLXXXIV. S. Virgilius obiit: pro quo Abbas Berthricus eligitur. Elevati sunt Gavinius & Idwinus Bawari ad Pozanum cum Roberto Duce pugnantes, ipsum occiderunt.*

(KK) Aimoin. Lib. IV. cap. 73. *Sed idem Dux* (Thassilo) *domum reversus, non diu in ea, quam promiserat, fide permansit.*

Regin. Chron. Lib. II. ad an. 781. *Sed non diu præfatus Thassilo promissa conservavit.*

§. XXVIII.

Im Jahre 787. schickte Herzog Thassilo seine Gesandten, den Bischof Arno von Salzburg, und den Abt Hunrich oder Heinrich nach Rom; ich weiß nicht, um sich wegen neuer vom König Karl gestellter Klagen zu rechtfertigen, oder selbst wider Karln seine Klagen vorzubringen; gewiß, um den Papst Hadrian als Mittler des Friedens anzurufen. Arno und Heinrich wurden in dem eigentlichen Charakter baierischer Abgesandten aufgenommen, und Hadrian sowohl als König Karl, der eben in Rom zugegen war, liessen sich mit ihnen in Unterhandlung ein. Un-

ter andern wurde die Frage an beede Abgeordnete gestellet, was für Befehle sie hätten zu Schließung eines dauerhaften Friedens: worauf sie antworteten: es wäre ihnen hiezu keine eigentliche Vollmacht übertragen worden; sondern sie wollten nnr erst die Antwort des Königs und des Papstes ihrem Herrn, dem Herzog Thassilo, hinterbringen (LL); oder wie der Annalist von Metz und Regino melden, sie getraueten sich nicht, anstatt ihres Herrn einen endlichen Ausspruch zu thun (MM). Sollte man nicht aus dieser Antwort der baierischen Gesandten schließen können, Herzog Thassilo habe selbst nicht gewußt, was etwann Karl für eine Klage wider ihn führen; oder was er für Foderungen an ihn machen möchte; und deßwegen habe er seinen Abgesandten den Befehl gegeben, ihm vordersamst darüber Bericht zu erstatten; Oder, wenn ers auch gewußt, ist es dann ein Staats- oder ein Religionsverbrechen, wenn der Principal seinen Gesandten die Vollmacht nicht ertheilet, einen Frieden nach ihrem Belieben zu schliessen; oder wenn er sich den letzten Bescheid selbst vorbehält, bis er genugsamen Unterricht über alle Umstände eingeholet? Wie dem nun seyn mag: Papst Hadrian, als er die Antwort der baierischen Abgesandten vernommen, hielt alles für leere Ausflüchten, für Verstellungen und Lügen; er gerieth also darüber in seinen heiligen Eifer, und bedrohete alles, den Herzog und seine Anhänger mit dem geistlichen Banne, wenn sie dem König Karl die versprochene Treue nicht halten würden: ja er sprach die Franken schon zum voraus los von aller Mordbrennerey, von allen

Todt-

Todtschlägen, und allen andern Bosheiten, die sie in Baiern ausüben würden, wenn sich Thassilo nicht zum Ziel legen sollte (NN). Mit diesem Komplimente wurden Arno und Heinrich nach Hause geschicket.

(LL) Aimoin. Lib. IV. cap. 79. *Responderunt, sibi de hac re nihil esse commissum, nec se de hoc negotio aliud facturos, quam ut responsa Regis atque Pontificis Domino suo reportarent.*

(MM) Annal. Metens. ad an. 787. — *Non se audere pro suo Domino definitivam suscipere sententiam.*

Regin. Chron. Lib. II. ad an. 787. *Illis autem renuentibus atque dicentibus, non se audere pro seniore definitivam proferre sententiam, neque se ad hos destinatos esse.*

(NN) Aimoin. l. c. *Quorum verbis commotus Papa, velut fallaces ac fraudulentos anathematis gladio statuit feriendos, si ab olim Regi promissa fide discederent.*

Regin. Chron. l. c. *Videns Apostolicus ficta mendacia, & cognoscens instabilitatem Ducis, iratus anathematizavit prædictum Thassilonem, & omnes illi faventes, nisi fidelitatem, quam Regi Pipino & filio ejus Carolo promiserat, per omnia observarent: contestans per eosdem missos eundem virum, & monens, ne per ejus obdurationem & perfidiam sanguis christianorum funderetur, & terra devastaretur: & si ipse dux nullatenus obedire vellet, tunc Carolus & exercitus ejus absoluti essent a Deo & sancto Petro, & quicquid in Ducatu ejus perpetratum esset, incendiis & homicidiis, vel qualicunque malitia, totum hoc in*

in Thassilonem & socios ejus vertatur, & rex & Franci persistant innoxii.

§. XXIX.

Wir lernen aus dieser Unterhandlung, daß es eigentlich jener alte von dem Pipin abgedrungene Lehneid gewesen, wider den sich Thassilo gesperret; und den König Karl, einmal für allemal, auch selbst durch das Ansehen des Papstes wollte gelten machen. Er glaubte auch wirklich, wie es scheint, nach dem päpstlichen Ausspruch vollkommen berechtiget zu seyn über den Thassilo herzurücken. Nachdem er also den apostolischen Seegen empfangen und Rom verlassen hatte, traf er alsobald die Anstalt, mit drey Kriegsheeren auf Baiovarien los zu gehen. Eines aus italienischer Mannschaft mußte sein Sohn Pipin in das Trienter Thal herführen; die Ostfranken und Sachsen, welche das zweyte Heer ausmachten, ließ er bis an die Donau bey Pföring vorrücken; das dritte führte er selbst bis an den Lechstrom, und blieb bey Augsburg stehen. Von da aus schickte er nochmal Gesandte an den Thassilo, die ihn bereden sollten, den päbstlichen Ermahnungen Folge zu leisten.

Thassilo, da er sich einestheils von den Feinden auf allen Seiten eingeschlossen, anderntheils aber von seinen eigenen Unterthanen verlassen sah, als welche mehr des König Karls als seine Parthey hielten (oo); was wollte, ja was konnte er in solchen Umständen anders thun, als daß er der Übermacht wiche,

wiche, den vorgelegten Eid der Treue schwüre, und und selbst seinen Sohn Theodo nebst andern Zwölfen als Geiseln dargäbe: wie es dann auch die ältesten Geschichtschreiber nicht anderst erzählen (PP); nur die nazarianischen Jahrbücher führen noch einen kleinen Umstand an, wie daß nämlich Thassilo, als er zu dem König Karl nach Augsburg in das Lager gekommen, mittelst Ueberreichung eines Zepters, auf dessen Gipfel die Figur eines Menschen vorgestellet war, desselben Vasall geworden sey (QQ).

(OO) Regin. Chron. Lib. II. ad an. 787. *Tunc perspiciens Thassilo, se ex omni parte esse circumdatum, & videns, quod Baioarii magis essent fideles Carolo, quam sibi &c.*

(PP) Eginhart. in Vita Caroli M. Aimoin. Lib. IV. cap. 79. Annal. Metens. ad an. 787. Regin. Chron. Lib. II. ad an. 787. &c. &c.

(QQ) Annal. Nazar. ad an. 787. *Illucque veniens Dessilo Dux Bejuveriorum ad eum, & reddidit ei cum baculo ipsam patriam, in cujus capite similitudo hominis, & effectus est Vassus eius.*

§. XXX.

Dieß war also der dritte Eid, der dem Thassilo abgenöthiget worden. Allein da überhaupts zu selbigen Zeiten die Schwüre wegen ihrer Menge einen gar geringen Eindruck auf die Herzen machten; so wurde auch unserm Herzoge das fränkische Joch darum nicht erträglicher; vielmehr scheint es, daß er gleich bey seiner Heimkunft, ich weiß nicht aus

eigenem Triebe, oder auf Anhetzung der Luitbirg seiner Gemahlin, den Schluß gefasset, den eben geschwornen Eid nicht zu halten, sondern sich, so bald möglich, an dem König Karl zu rächen. Zu diesem Absehen mag es wohl seyn, daß er sich in der Stille an die Hunnen gewendet; denn ein öffentliches Bündniß hatte er gewiß nicht gemacht, weil er sich nicht würde getrauet haben, im Jahre 788. bey der Reichsversammlung vor dem König Karl zu erscheinen, wenn er geglaubt hätte, daß sein Verständniß mit den geschwornen Feinden der Franken dem König Karl bekannt seyn möchte. Unterdessen konnte er seinen innerlichen Verdruß so gar nicht verbergen, daß er sich auch verlauten ließ; wenn er zehn Söhne hätte, wollte er sie lieber alle aufopfern, als so gebunden seyn (RR). Noch scheinbarer äusserte er seinen Unwillen gegen jene Große des Landes, die sich zur fränkischen Parthey geschlagen (§. vorherg. not. OO): es scheinet so gar, daß Thassilo diesen untreuen Unterthanen das Leben zu nehmen getrachtet habe (SS). Aber eben dieses beförderte auch seinen Untergang, wie wir gleich sehen werden.

(RR) Regin. Chron. Lib. II. ad an. 788. *Ad ultimum tamen confessus est, se dixisse, si decem filios haberet, omnes mallet amittere, quam ita maneret, sicut juraverat.*

(SS) Ibid. *Objecta vero Thassilo denegare non potuit, sed convictus est ad Avaros transmisse, & in vitam fidelium Regis conciliatum fuisse.*

§. XXXI.

§. XXXI.

König Karl gieng mit dem Ende des Jahres 787. nämlich nach geendigtem baierischen Feldzug nach Ingelheim bey Mainz zurück; und nachdem er allda die Weyhnachten und folgende Ostern eingebracht, beschrieb er eben dahin im Jahre 788. einen Reichstag, zu welchem alle Vasallen des Reichs, und unter diesen auch Thassilo vorgeladen wurden. Unwissend, wie es scheint, und unbesorgt, was anf ihn wartete, begab er sich dahin: und kaum als er vor dem König und der ganzen Versammlung des Reichs erschienen, traten einige baierische Magnaten hervor (Aventin setzet auch Bischöfe dazu) und klagten ihren Herzog an, daß er auf Anhetzung seiner Gemahlin den geschwornen Eid der Treue von neuem gebrochen, die Hunnen wider das fränkische Reich aufgewiegelt, und noch sonst viel feindliches wider den König geredet und gethan habe (TT). Nach diesen stunden auch einige von den Franken, Longobarden und Sachsen auf, die den Thassilo vieler anderer Treulosigkeiten beschuldigten; besonders, daß er sich einsmals, nämlich im Jahre 763. von dem Kriegsheere des Pipins davongezogen hatte; und da auf dieses Verbrechen (Herisclitz genannt) nach den fränkischen Gesetzen die Todesstrafe geschlagen war (VV); so rufen alle zusammen, Thassilo habe das Leben verwirket (WW).

Nach einem so strengen Urtheile hatte Karl die schönste Gelegenheit nicht nur allen Verdacht des Unrechts von sich abzulehnen, sondern sich wohl auch

dem

dem Schein nach gegen seinen so nahen Vetter mild und barmherzig zu erweisen; wie es dann die fränkischen Geschichtschreiber besonders anrühmen, daß er demselben aus purer Güte das Leben geschenket, und ihn samt seinen Kindern zur Gnade ins Kloster gesperret habe (XX).

Da also die Richter des Thassilo lauter Unterthanen des fränkischen Königs waren, so ist sich gar nicht zu verwundern, daß sein Urtheil so ausgefallen, wie es seine Feinde wünschten. Aber, wie die Baioarier, dieses seinem Herrn sonst allezeit getreue Volk, sich dahin haben verleiten lassen, daß sie die Ankläger und die Verräther ihres eigenen Fürsten geworden, das ist hart zu begreifen, und verdienet allerdings eine weitere Untersuchung. Zwo Quellen dieser Abneigung der baierischen Unterthanen von ihrem Herrn glaube ich aus den Geschichten und Umständen selbiger Zeiten entdecket zu haben; deren die erstere ihren Ursprung in der Religion selbsten hat. Bekanntermassen hat seit den Zeiten des heil. Bonifacius das Ansehen des römischen Papstes in Frankreich und in Deutschland ein sehr großes Gewicht bekommen; nicht nur die Bischöfe, sondern auch die weltlichen Fürsten wandten sich in wichtigen Vorfallenheiten an ihn: König Karl verklagte im Jahre 780. den Herzog Thassilo bey dem Papste; und im Jahre 787. rufte Herzog Thassilo den Papst als Mittler des Friedens an ꝛc. Da nun die Regenten selbst den Päpsten so vieles beylegten, so ist leicht zu ermessen, welch eine Achtung die Geistlichkeit und

das

das Volk gegen derselben Aussprüche werden geheget haben. Nun ist kurz zuvor gemeldet worden, was Hadrian den zween baierischen Abgesandten Arno und Hunrich für eine Antwort ertheilet, was für Flüche und Verantwortungen er auf sie und alle diejenige hinübergeladen, die dem König Karl die Treue nicht halten würden. Dieser Spruch des Papstes, diese angedroheten Bannflüche, nachdem sie durch die bemeldten Bottschafter im Lande herum verbreitet worden, mußten sie nicht nothwendig in religiösen Gemüthern eine Gährung erwecken; woraus dann jene traurige Wirkung erfolget, daß Thassilo, schon gegen das Ende des besagten Jahres 787. seine Baioarier mehr für den fränkischen König als für seine eigene Person eingenommen befunden hat, wie Regino bezeuget (§. XXVIII. not. OO). Noch klärer schreibet nach meinem Sinne der alte Verfasser der Tegernseeischen Klostergeschichte, den Bernard Petz für den Mönch Froumund aus dem zehnten Jahrhundert hält: Thassilo, sagt er, nachdem er eine lange Zeit hindurch seine Freyheit behauptet hatte, mußte endlich unterliegen, weil ihn die Baioarier, des päpstlichen Bannes wegen, verlassen haben (YY). Es ist auch wirklich von den baierischen Bischöfen und der Geistlichkeit überhaupts zu vermuthen, daß sie nicht nur für sich selbst, mehr die römischen Donnerkeile und die fränkische Uebermacht als den baierischen Herzog gefürchtet, sondern auch ihren Untergebenen solche Begriffe davon werden beygebracht haben, die sie von ihrem rechtmäßigen Landesherrn abziehen konnten.

Die

Die zweyte Quelle dieser Abneigung von dem Thassilo ist meines Erachtens aus dem verwirrten Zustande des damals üblichen Lehensystems herzuleiten. Bekanntermassen war zu selbigen Zeiten die Lehensverbindung willkührlich und man glaubte sich einen Lehnsherrn nach Belieben wählen zu können, auch ausser dem Lande, auch mit Umgehung des Territorialherrn selbst. Nun waren wirklich dergleichen fränkische Vasallen in Baiern, nämlich sogenannte *Commendati*, die sich dem Könige Karl als ihrem Lehensherrn empfohlen hatten. Es ist dieses aus den oben angezogenen Worten des Regino (s. vorherg. not. SS) ganz klar, wo es heißt, daß Thassilo auf das Leben der Lehensleute des Königs (fidelium Regis) seinen Anschlag gefasset habe. Dieses kann gewiß nur von angebohrnen baierischen Unterthanen verstanden werden; denn wie sollte dem Thassilo einfallen, in den Umständen, in denen er sich seit der letzten Begebenheit am Lech befand, an ausländischen fränkischen Vasallen Rache zu suchen? Jene Baioarier also, die zwar den Herzog von Baiern als ihren natürlichen Landesherrn erkannten; den fränkischen König aber zum freywilligen Lehensherrn gewählet hatten, verliessen nun aus diesen beeden Herren den schwächern, und suchten ganz demjenigen zu gefallen, von dem sie mehr zu hoffen hatten. Von wem aber hatten sie mehr zu hoffen, als von dem so mächtigen König Karl; und wie konnten sie eben diesem besser gefallen, als wenn sie sich wider denjenigen auflehnten, den er dermalen, wie es scheint, für seinen einzigen Feind ansah? So, meyne ich, gieng es mit der

der Anklage her, die bey der Reichsversammlung zu Ingelheim von den Baioariern wider den Thassilo gestellet wurde. Furcht vor dem Papste auf Seite der Bischöfe, uud Hoffnung des eigenen Vortheils auf Seite der Großen des Landes waren die Haupttriebfedern jener unwürdigen Handlung, die den traurigen Fall der agilolfingischen Regenten nach sich gezogen.

(TT) Eginhard. Annal. ad an. 788. *Cum in villa suburbani Moguntiacensis Ingelheim generalem populi sui Rex fieri decrevisset conventum, ac Thassilonem Ducem sicut & cæteros Vassos suos in eodem adesse jussisset: atque ille, ut ei fuerat imperatum, ad Regis præsentiam pervenisset, crimine læsæ Majestatis a Bajoariis accusatus est. Objiciebant ei, quod, postquam filium suum obsidem Regi dederat, suadente conjuge sua Luitburga, quæ filia Desiderii Regis Longobardorum fuit, & post patris exilium Francis inimicissima semper extitit in adversitatem Regis, & ut bellum contra eum susciperet, Hunnorum gentem concitarit. Quod verum fuisse rerum in eodem anno gestarum probavit eventus. Objiciebantur ei & alia complura & dicta & facta, quæ nonnisi ab inimico & irato vel fieri vel proferri poterant, quorum ne unum quidem inficiari cœpit &c.*

(VV) Capitular. Lib. III. cap. 70. *Quicunque absque licentia vel permissione Principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franci Heriseliz dicunt, volumus ut antiqua constitutio, id est capitalis sententia erga illum puniendum custodiatur.*

(WW) Monach. Egolismens. pag. 54. *Et dum incriminarentur eum de multis aliis infidelitatibus Franci & Longobardi & Saxones, & quia in exercitu*

citu dereliquerat Dominum Pipinum Regem, & omnes acclamarent, eum esse reum mortis.

Annal. Laurisham. ad an. 788. *Vno omnium consensu ut læsæ majestatis reus, capitali sententia damnatus est.*

(XX) Eginhard. Annal l. c. *Clementia Regis licet morti addictum liberare curavit; nam mutato habitu in Monasterium missus est — Similiter & Theoda filius ejus &c.*

Regin. Chron. ad an. 788. *Et cum omnes capitalem sententiam proclamarent, Rex misericordia motus, eo quod consanguineus esset, obtinuit ab ipsis Dei & suis fidelibus, ne moreretur &c. — Igitur attonsi sunt, & in monasterium missi.*

(YY) Bernard. Pez. Anecdot. Tom. III. Part. III. pag. 474. *Historia Fundationis Monasterii Tegernseensis Auctore, ut videtur, Fronmundo cænobita Tegerns. qui sæculo X. floruit.* Ibid. pag. 495. *Thessilo post longam libertatem deserentibus tandem se Noricis propter anathema Papæ defecit.*

§. XXXII.

Bisher hat sich König Karl ganz genau an das Beyspiel gehalten, das ihm sein Vater Pipin mit Unterdruckung der Merovinger gegeben hatte. Der Papst, die Bischöfe, der Adel, alles mußte sich brauchen lassen, einem wie dem andern zu dem gesuchten Zwecke zu verhelfen; hingegen mußte alles auf die Seite, was demselben im Wege st-hen konnte. Sogar die Söhne des Childerichs wie des Thassilo, mußten die Strafe ihrer Väter tragen, ob

ob sie schon nicht gleiche Schuld mit ihnen hatten. Childerich wurde wegen seiner Unthätigkeit abgedanket und ins Kloster gestecket: und warum sein Sohn, der noch niemals Gelegenheit gehabt, seine Fähigkeit zu zeigen? — Thassilo wurde wegen gebrochenen Eid der Treue und gemachten Bündniß mit den Hunnen zum Mönche geschoren: und warum Theodo sein Sohn, der eben zur Zeit, da sein Vater sich der bemeldten Verbrechen schuldig machte, sich als Geisel in den Händen des König Karls befand, mithin an der Schuld seines Vaters keinen Antheil haben konnte? — Nämlich beede mußten der Herrschsucht ein Schlachtopfer abgeben, damit Pipin über Frankreich, und Karl über Baiern sicher und ungehindert regieren könnten.

Nun kam es noch darauf an, daß sich Karl über die Besitznehmung von Baioarien vor der Welt rechtfertigte, und zugleich sein eigenes Gewissen einigermassen beruhigte; wie sein Vater Pipin im Jahre 754. gethan hatte (§. XVII. not. qqqq). Hiezu fand er die bequemste Gelegenheit im Jahre 794. da er den bekannten Synodus von fränkisch- deutsch- und italienischen Bischöfen, auch zween päpstlichen Bothschaftern nach Frankfurt verordnete. Vor dieser Versammlung mußte nun auch der Mönch Thassilo erscheinen, nachdem er seit sechs Jahren, vermuthlich in verschiedenen Klöstern herumgeschleppet worden (ZZ). Es ist höchst merkwürdig, wie diese Begebenheit in dem dritten Kanon des bemeldten frankfurtischen Synodus vorgetragen wurde. Schon

der Titel oder die Rubrik dieses Kanons verdienet unsre Aufmerksamkeit. Von der Gnade, heißt es, die König Karl dem baioarischen Herzoge Thassilo hat angedeihen lassen. Vernehmen wir nun diese Gnade: Nachdem dieß vorüber war, d. i. nachdem die Ketzerey der zween Bischöfe Elipandus und Felix verdammet, und der griechische Synodus wegen Anbethung der Bilder verworfen worden, ward wegen des Thassilo, weiland Herzog in Baioarien und des König Karls Vetter, ein Kapitularschluß abgefasset. Es trat dieser in die Mitte der heiligsten Versammlung, und bath um Vergebung der begangenen Verbrechen, jener sowohl, die er ehemals wider den König Pipin und das fränkische Reich, als aller übrigen, die er hernach wider unsern allergnädigsten König Karl, als ein Uebertrettter seiner schuldigen Treue, begangen hatte; und verlangte hierüber mit demüthiger Bitte von ihm Gnade zu erhalten: wie er dann auch seinerseits allen Zorn und alle Feindseligkeit, und was immer seines Wissens an ihm verübet worden, mit reinem Herzen ablegte. Er begab sich auch alles Rechts und Eigenthums, das ihm oder seinen Söhnen, oder seinen Töchtern an dem Herzogthum Baioarien von Rechts wegen zustunde; und überließ es, ohne Vorbehalt eines künftigen Anspruchs oder Zurückfoderung dem König Karl, in dessen Erbarmung er seine Söhne und seine Töchter empfahl. Und deßwegen hat unser Herr der König aus Mitleide bewegt dem bemeldten Thassilo freywillig die

die begangenen Fehler verziehen, ihm seine Gnade vollkommen angedeihen lassen, und ihn mit aller Liebe in seine Huld aufgenommen; damit er schon vorläufig desto sicherer auf Gottes Barmherzigkeit hoffen könnte. Daher hat er auch drey gleichlautende Urkunden von diesem Kapitularschlusse verfertigen lassen, deren eine im königlichen Pallast aufbehalten, die andere dem erwähnten Thassilo ins Kloster mitgegeben, die dritte in der Kapelle des heiligen Pallastes hinterleget werden sollte (AAA).

Lasset uns nun diese sogenannte Gnade (Indulgentiam) nach allen ihren Umständen betrachten, um daraus schließen zu können, wie es Karl mit dem Thassilo in dieser letzten Handlung, die uns von seinem Leben bekannt ist, gemeynet habe. Wenn es wahr ist, was Eginhart geschrieben, der es als Augenzeuge wissen konnte, so ist Thassilo nicht nur gerne ins Kloster gegangen, sondern er hat auch gottselig, folglich mit seinem Stande vergnügt, darinn gelebet (BBB). Theodo, und, welches zwar nur ein einziger Annalist bezeuget (CCC), noch ein anderer von seinen Söhnen, Theodebert mit Namen; seine zwo Töchter, und Luitpirg seine Gemahlin (DDD) waren auf gleiche Weise in verschiedenen Klöstern eingesperret, folgsam ausser allen Verdacht der Empörung gesetzet. Karl selbst war in ruhigem Besitze von dem neu erworbenen Lande; und hatte bereits die ihm gefälligen neuen Einrichtungen gemacht. Es fraget sich also, warum Karl

den baierischen Handel, der schon in der Ingelheimischen Reichsversammlung nach seinem Wunsche war entschieden worden, nach sechs verflossenen Jahren bey dem Synodus zu Frankfurt von neuem angebracht habe. That er dieses wohl dem Thassilo zu Gutem? -- Allein es mußte ja die erniedrigendste Demüthigung für einen ehemals so großen Herzog seyn, vor einer so ansehnlichen Versammlung im Mönchskleide zu erscheinen, dem es zu schwer fiel im königlichen Pallaste vor dem Angesichte seiner Feinde zum Mönche geschoren zu werden (EEE). Und besonders mußte es der empfindlichste Schmerz für einen zärtlichen Vater seyn, seine Kinder durch eigenen Ausspruch aller künftigen Rechte und Hoffnungen zu berauben. Oder glauben wir vielleicht, daß Thassilo inner den sechs Jahren alle menschliche und väterliche Empfindungen ersticket habe? — Es war also gewiß der ganze Handel von dem Karl selbst angestellet, zu seiner Rechtfertigung vor der Welt, zu Beruhigung seines Gewissens, und zu Versicherung seiner angetrettenen Besitzungen. Die gewaltsame Entsetzung des Thassilo und die Einziehung seiner Länder mit Ausschluß seiner Söhne machten gewiß kein geringes Aufsehen in der Welt; und Karl selbst mag Aengsten darüber bekommen haben, ob alles nach dem genauesten Rechte dabey hergegangen; wodurch dann nothwendig die Furcht entstehen mußte, daß nicht er, oder mit der Zeit seine Söhne an dem ruhigen Besitze von Baioarien möchten gestöret werden. Es konnte ihm also nichts erwünschters seyn, als wenn sich Thassilo selbst für sich und die Seinigen

nigen aller Ansprüche und Rechte auf Baiern verziehe; und wenn sodann diese freywillige Verzicht feyerlich in die öffentlichen Akten eingetragen würde. So gewiß es nun ist, daß er dieß alles nach seinem Wunsch in dem frankfurtischen Synodus erhalten, so schwer ist es zu errathen, durch was Mittel und Wege er dazu gelanget sey; ob er den Thassilo mit Schärfe und mit Drohungen, oder mit Güte und Verheissungen angegriffen; oder ob er sich vielleicht der Kraft des klösterlichen Gehorsams bedienet habe; so nämlich, daß der gottesfürchtige Mönch Thassilo von seinem Abte zu allen dem wäre angehalten worden, was König Karl verlangte.

Aber konnte dann Thassilo diese Handlung nicht freywillig unternommen haben, aus einem sogenannten Novizeneifer, aus einem vermeynten Geist der Buße ꝛc.? — Nein, es ist dieses nicht wahrscheinlich, es ist den Umständen der Geschichte nicht angemessen; denn, nachdem Thassilo in der Ingelheimischen Versammlung zum Tode verdammet, von dem König Karl aber mit dem Leben begnadiget, und dafür ins Kloster gesperret worden, warum sollte er itzt nach Frankfurt gehen, und den Karl von Neuem um Vergebung jener Verbrechen bitten, derenwegen er vor sechs Jahren sein Urtheil empfangen, und bis daher die Strafe getragen? Wie sollte es ihm einfallen itzt erst dem König Karl Baioarien abzutreten, von dem er seit sechs Jahren nicht mehr Herr gewesen, nnd worinn Karl von dieser Zeit an als Eigenthümer nach Belieben gewirthschaf-

tet hat? Aber setzen wir doch, Thassilo habe im Kloster durch das Gebeth, durch das Betrachten ewiger Wahrheiten, durch die guten Beyspiele seiner Mitbrüder so einen Grad der geistlichen Vollkommenheit erreichet, daß er mit freyem Willen, vor der frankfurtischen Versammlung, ein feyerliches Opfer seiner Ehre, seiner Güter, seiner Rechte habe machen wollen; konnte er wohl eben dieses zum Präjudiz seiner Kinder, seiuer Familie thun; oder konnte es Karl so annehmen? Nein fürwahr, sie konnten es nicht; und es wäre den baierischen Prinzen, auch überhaupts allen noch etwan übrigen Agilolfingern eben so unrecht, als ehemals dem Sohne Childerichs, dabey geschehen; weil sie nach den Gesetzen das Recht der Erbfolge hatten, welches ihnen Thassilo nicht vergeben, Karl aber nicht nehmen konnte.

Unterdessen ward doch diese Abtrettung als legal angenommen; und Karl hat zur Sicherheit nicht nur eine feyerliche Urkunde darüber ausfertigen und in dem königlichen Archive hinterlegen, sondern auch unter die Synodalschlüsse des frankfurtischen Kirchenraths einrücken lassen. Und dieß war also der letzte Stoß zu gänzlicher Unterdrückung des Thassilo und seiner Familie und überhaupts der Agilolfinger, so, daß von dieser Zeit an nicht einmal ihre Namen mehr vorkommen.

(ZZ) Appendix ad Chron. Nibelung. *Et ipse Dassilo ad S. Goare pridie nonas Julias tonsuratus est.*

Monach. Egolismens. in vita Carol. *Ambo* (Thassilo & Theodo) *Monachi facti sunt in Olto Monasterio, ubi S. Bonifacius requiescit.* Mithin zu Fulde. Wenn es aber heißen soll, *ubi S. Nazarius requiescit*, zu Lorsch, oder Laureshein.

Chron. Masciacens. ad an. 788. *Deus omnipotens sine bello & sine altercatione tradidit regnum Baioariorum in manus Caroli, & Thassilo Dux tonsus est, retrususque* G e m e t i c o *monasterio.*

Annal. Nazar. ad an. 788. *Rex precibus eius adquiescens, ad sanctum Gannarium* (vielleicht Nazarium) *qui juxta Rheno flumine in corpore requiescere cognoscitur, eum transmisit, & ibidem Clericus effectus est, & exinde exiliatus est ad cœnobium, quod adpellatur* G e m e t i c u m.

(AAA) Jacob Sirmond. Tom. III. Concil. Gall. ex Cod. S. Remig. Remens. III. *D e i n d u l g e n t i a T h a s s i l o n i D u c i B a j o a r i a e a C a r o l o R e g e c o n c e s s a. His peractis de Thassilone definitum est Capitulum, qui dudum Bajoariæ Dux fuerat, sobrinus videlicet Domini Caroli Regis. In medio Sanctissimi adstitit Concilii, veniam rogans pro commissis culpis, tam quas tempore Domini Pipini Regis adversus eum, & regnum Francorum commiserat, quam & quas postea sub tempore Domini nostri Piissimi Caroli Regis, in quibus fraudator fidei suæ extiterat, indulgentiam ut ab eo mereretur, accipere, humili petitione visus est postulasse. Dimittens videlicet puro animo iram atque omne scandalum de parte sua, quæque in eo perpetrata fuissent, & sciebat: nec non omnem justitiam, & res proprietatis, quantum illi, aut filiis, vel filiabus suis in Ducatu Bajoariorum legitime pertinere debuerant, gurpivit atque projecit, & in postmodum omni lite calcanda, sine*

sine ulla repetitione indulsit, & filios, ac filias suas in illius misericordia commendavit. Et idcirco Dominus noster misericordia motus, præfato Thassiloni gratuito animo, & culpas perpetratas indulsit, & gratiam suam pleniter concessit, & in sua Eleemosyna eum in amore dilectionis visus est suscepisse, ut securus de Dei misericordia existeret in antea. Unde tres breves ex hoc Capitulo, uno tenore conscriptos, fieri præcepit. Unum in palatio retinendum, alterum præfato Thassiloni, ut secum haberet in Monasterio, dandum, tertium vero in sacri Palatii capella recondendum fieri jussit.

(BBB) Eginhard. Annal. ad an. 788. *Mutato habitu in Monasterium missus est, ubi tam religiose vixit, quam libens intravit.*

(CCC) Annal. Nazar. ad an. 788. *Duo quoque filii eius his nominibus, Theoto et Theotbertus, utrique tonsurati atque exsiliati sunt.*

(DDD) Appendix ad Chron. Nibelbungi Comit. *Et filias eius unam ex illis transmisit ad Cala Monasterium, & aliam ad Lauduno Monasterio.* Annal. Nazar. l. c. *Et uxor iam præfati Ducis, nomine Leutberga, exiliata esse comprobatur.*

(EEE) Annal. Nazar. l. c. *Ille autem magnis precibus postulabat Regem, ut non ibidem in palatio tonderetur, propter confusionem videlicet atque opprobrium, quod a Francis habere videbatur.*

HISTOR. VEREIN ZU BAMBERG

§. XXXIII.

Wie lange wohl hat Thassilo nach dem frankfurtischen Synodus, d. i. nach dem Jahre 794. noch gelebet; und wo, und wie ist er gestorben? — Die-

se Fragen zu beantworten weiß ich nichts anders, als was schon größere Gelehrte darüber geschrieben. Das Jahr seines Hinscheidens ist allen unbekannt; nur der Tag ist in dem alten Lauresheimischen Todtenregister, und wiederum in einer zwar etwas neueren Grabschrift aufgezeichnet, nämlich der eilfte Tag des Christmonaths (FFF). Aus welchen beeden Denkmälern wir auch schließen können, daß er eben zu Lauresheim gestorben, und nicht in dem Kloster Gemetikus, wie Mabillon behauptet. Einige Martyrologia legen ihm den Titel eines Heiligen und den Ruhm der Wunderzeichen bey; allein die neuern Geschichtforscher tragen Bedenken diesem Ausspruch beyzupflichten, weil er nicht Ansehen und Gründe genug hat.

Wie es nach dem Tod des Thassilo seinen Kindern ergangen, davon ist nichts ausfindig zu machen. Daß aber das ganze Geschlecht der Agilolfinger mit ihm nicht ausgestorben, meyne ich sattsam in dem I. Stücke dieser Beyträge §. XIII. erwiesen zu haben. Es bleibt mir also nichts übrig, als daß ich meine Abhandlung von den unterdrückten Agilolfingern, und zugleich die erste Periode der baierischen Geschichte hiemit beschließe.

(FFF) Necrolog. Lauresham. apud Schannat. in Vindem. literar. *III. Idus Decembris Thassilo Dux ex Laico Monachus.*

Marq. Freher. Part. I. Orig. Palatin. cap. VI p. 46. *Conditur hac fovea, quem pie Christe bea.*
Tessilo, Dux primum, post Rex, monachus sed ad imum,
Idibus in ternis decesserat iste Decembris.

Inhalt.

Inhalt.

§. I. Bis in das achte Jahrhundert hinein war zwischen den Merovingern und Agilolfingern Ruhe und Frieden;

§. II. Da endlich die fränkischen Majordomus den Anschlag faßten die Agilolfinger,

§. III. Wie die Merovinger zu unterdrücken.

§. IV. Zwar nicht unter dem Herzog Hugbert;

§. V. Auch nicht gleich anfangs unter dem Odilo;

§. VI. Der vielmehr bey Errichtung der baierischen Bißthümer,

§. VII. Und selbst des Eichstädtischen, seine landesherrliche Hoheit bewiesen;

§. VIII. Die ihm auch durch das Testament des Karl Martells nicht im mindesten geschwächet worden.

§. IX. Da er aber wider den Willen der Söhne des Martells ihre Schwester Chiltrud heurathete;

§. X. Und ihre Oberherrlichkeit nicht so, wie jene der Merovinger anerkennen wollte,

§. XI. Ward er darüber in einen Krieg verwickelt,

§. XII. Dessen unglücklicher Ausgang für ihn und für ganz Baiern die traurigsten Folgen hatte.

§. XIII. Wie er dann auch bald darauf, nachdem er noch vorher den H. Virgil nach Salzburg gebracht.

§. XIV. Gegen Ende des Jahres 747. gestorben ist.

§. XV. Sein fünfjähriger Sohn Thassilo folgte ihm in der Regierung;

§. XVI. Den Pipin, der unterdessen mit Verdrängung der Merovinger König in Frankreich geworden,

§. XVII. Während seiner Minderjährigkeit zum eigentlichen Vasallen des fränkischen Reiches gemacht hat;

§. XVIII. Wozu sich aber Thassilo nach der Zeit nicht hat verstehen wollen;

§. XIX. Wie er dann auch nach dem Tode Pipins von dessen Sohne Karl lange Jahre nicht dazu angehalten worden.

§. XX. Vielmehr zeigte er sich als einen frey regierenden Landesherrn, besonders in dem dingolfingischen Synodus,

§. XXI. Der im Jahre 772. gehalten worden;

§. XXII. Und bald darauf, nachdem unterdessen die longobardischen Händel vorbeygegangen, in die er sich nicht gemischet,

§. XXIII. Mit Stiftung des Klosters Kremsmünster.

§. XXIV. Die Freundschaft des König Karls und des Thassilo dauerte bis auf das Jahr 780.

§. XXV.

§. XXV. Da Karl bey dem Papste wider den Thassilo klagte; wo sie auch beede ihre Gesandten an ihn abschickten.

§. XXVI. Sein Verbrechen war entweder, daß er nicht that, was Karl ohne Recht von ihm foderte;

§. XXVII. Oder daß er sich des Karls Statthalter in der Lombardey mit Recht widersetzte.

§. XXVIII. Bey fortdauernden Mißhelligkeiten schickte auch Thassilo Gesandte nach Rom, die aber unbillig abgewiesen worden:

§. XXIX. Ja er wurde durch Uebermacht gezwungen, den alten Eid der Treue abzulegen;

§. XXX. Den er aber nicht halten wollte.

§. XXXI. Welches ihm dann endlich die Verdammung zum Mönchsleben zuwegenbrachte;

§. XXXII. Die er noch dazu für eine Gnade erkennen mußte.

§. XXXIII. Wie es ihm weiter bis zu seinem Tode ergangen, ist nicht bekannt.

Meinem Leser.

Später, als ich ehemals selbsten vermuthete, erscheinet das vierte Stück meiner Beyträge zur Geschichte von Baiern: eine andere aufgetragene Arbeit hinderte mich, meinem gegebenen Versprechen, und meinen eigenen vormals genommenen Maaßregeln genugzuthun. Und noch zur Zeit fürchte ich, daß ich die fernere Fortsetzung dieser Beyträge nicht so geschwind werde befördern können, als ich es selbsten wünschete; besonders, da es mit Herausgebung der akademischen Jahrbücher von Ingolstadt endlich Ernst werden will; welches mir dann von Neuen einige Zeit rauben wird.

Folgen-

Folgende Druckfehler beliebe der geneigte Leser zu verbessern.

Seite 211.	Lin. 23.	Neustein	lis	Neustrien
— 213.	— 5.	Grosmeisteramt	—	Groshofmeisteramt
— 216.	— 27.	Somichild	— durchaus —	Sonichild
— 227.	— 7.	*at*	—	*erat*
— 235.	— 22.	Vater	—	Peter.
— 245.	— 11.	367.	—	767.
— 251.	— 5.	758.	—	748.
— —	— 19.	797.	—	747.
— —	— 20.	742.	—	752.
— —	— 23.	vom September, nämlich	—	vom September nämlich
— 270.	— 21.	weiß was	—	weiß nicht was
— 273.	— 8.	Gothin	—	Gothien
— 278.	— 7.	Jah-	—	Jahre
— 280.	— 7.	Königе.	—	Könige
— 291.	— 26.	*Baioartis*	—	*Baioarios*
— 296.	— 27.	*Latere*	—	*habere*
— 300.	— 13.	Damarus	—	Damasus
— 304.	— 2.	*Seranius*	—	*Serarius*
— 308.	— 21.	ther	—	thet
— 320.	— 17.	*Fronmundo*	—	*Froumundo*
— —	— 28.	st-hen	—	stehen

Staatsbibliothek Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mederer, Johann Nep.,

J. N. Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern

Bd.: 4

Regensburg (1780)

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bav.33(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11691725-4
VD18 80102948-001